

227. (3. 14.492/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 28, des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz um ehefte Eröffnung der Landhausgassen-Fortsetzung, wird dem Landes-Ausschusse zur feinerzeitigen Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz, Eröffnung der Landhausgassen-Fortsetzung.

228. (3. 14.493/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 134, der Anna Prinz, landschaftlichen Portierswaife, um Gewährung einer dauernden Unterstützung, wird der Petentin die Gnadengabe ab 1907 auf jährlich 300 K erhöht.

Anna Prinz, Gnadengabe.

229. (3. 14.494/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 271, des Anton Franz Laemmel, Assistenten der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, um Teuerungszulage und Gleichstellung der Aktivitätsbezüge mit jenen der in Graz angestellten Landesbeamten, wird abgewiesen.

Anton Franz Laemmel, um Teuerungszulage und Gleichstellung der Aktivitätsbezüge mit jenen der in Graz angestellten Landesbeamten.

230. (3. 14.495/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 256, des Josef Baumbach, Direktionsadjunkten der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, um Gleichstellung der Bezüge mit den in Graz bediensteten Landesbeamten, wird abgewiesen.

Josef Baumbach, um Gleichstellung der Bezüge mit den in Graz bediensteten Landesbeamten.

231. (3. 14.496/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 58, des Stadtamtes Peltau um eine einmalige Spende zur Bestreitung der Einrichtungskosten der Arbeitsnachweis- und Vermittlungsstätte und um eine laufende Subvention, wird abgewiesen.

Stadtamt Peltau, um Subvention für die Arbeitsnachweis- und Vermittlungsstätte.

232. (3. 14.497/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 1, der Euphrosyne Stingl, Krankenhausverwalterwitwe, um gnadenweise Witwenpension und Erziehungsbeiträge, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung mit der Ermächtigung überwiesen, einen Versorgungsgenuß für die Witwe bis zum Höchstbetrage von 480 K und Erziehungsbeiträge für deren 3 Kinder per je 120 K zuzuerkennen; in keinem Falle darf aber der bewilligte Gesamtbetrag höher sein, als der Versorgungsgenuß in dem Falle wäre, daß die Witwe darauf nach der im Jahre 1902 erfolgten Regulierung der Krankenhausesverwalterbezüge Anspruch hätte.

Euphrosyne Stingl, Witwenpension und Erziehungsbeiträge.

233. (3. 14.498/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 56, der Antonie Soltys, Krankenhausverwalterwitwe, um gnadenweise Witwenpension, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 480 K bewilligt.

Antonie Soltys, Gnadengabe.

234. (3. 14.499/III.)
 Katholischer Frauenverein in Graz, wegen Subvention für Errichtung eines Schutzhauses für verwahrloste Mädchen schulpflichtigen Alters.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 18, des Katholischen Frauenvereines in Graz um Subvention zum Zwecke der Errichtung eines Schutzhauses für verwahrloste Mädchen schulpflichtigen Alters wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.
235. (3. 14.500/III.)
 Verein der Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Beamten Steiermarks, Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 189, des Vereines der Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Beamten Steiermarks um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.
236. (3. 14.501/III.)
 Marktgemeinde Polstrau, um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Polstrau.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 63, der Marktgemeinde Polstrau um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Polstrau wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
237. (3. 14.502/III.)
 Marktgemeinde Mureck, um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Mureck.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 236, der Marktgemeinde Mureck um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Mureck wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
238. (3. 14.503/III.)
 Dr. Max Pachmayr, um Zuerkennung eines pensionspflichtigen Einkommens als ordnender Arzt des Siechenhauses und Sekundararzt des Krankenhauses in Knittelfeld.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 270, des Dr. Max Pachmayr um Zuerkennung eines pensionspflichtigen Einkommens als ordnender Arzt des Siechenhauses und Sekundararzt des Krankenhauses in Knittelfeld wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung überwiesen.
239. (3. 14.504/V.)
 Dr. Ludwig Reissvar, Sekundararzt am landschaftl. Krankenhause in Hartberg, um Erhöhung seiner Remuneration.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 277, des Dr. Ludwig Reissvar, Sekundararztes am landschaftlichen Krankenhause in Hartberg, um Erhöhung seiner Remuneration jährlicher 900 K wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung überwiesen.
240. (3. 14.505/III.)
 Gemeinde Dechantskirchen, um Aufnahme eines Gemeindefarmen in ein Landes-Siechenhaus.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 288, der Gemeinde Dechantskirchen um Aufnahme eines Gemeindefarmen in ein Landes-Siechenhaus, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

241. (3. 14.506/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 6, des Armen- und Waisenrates der k. k. und landesfürstlichen autonomen Kammerstadt Pettau um Bewilligung einer Subvention zur Errichtung, Einrichtung und Instandhaltung einer in Pettau zu errichtenden Bezirksheimstätte schutzbedürftiger Kinder wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über das Ansuchen des Armen- und Waisenrates der k. k. und landesfürstlichen autonomen Kammerstadt Pettau Erhebungen hinsichtlich der Durchführbarkeit, Kostengebarung und Verwaltung zu veranlassen und in der nächsten Session des Landtages den daraufbezüglichen Bericht vorzulegen.

Armen- und Waisenrat in Pettau, um Subvention für die in Pettau zu errichtende Bezirksheimstätte schutzbedürftiger Kinder.

242. (3. 14.507/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 166 und 167 der Marktgemeinde Bischofsdorf und der Bewohner der Ortschaft Schachen (Marktgemeinde Bischofsdorf), um Bewilligung zur Abtrennung der Ortschaft Schachen und Bildung einer eigenen Orts- und Katastralgemeinde Schachen, wird dem steiermärkischen Landes-Ausschuße zur genauen Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session mit dem Besage zugewiesen, daß eine Trennung wünschenswert erscheinen dürfte.

Marktgemeinde Bischofsdorf und die Bewohner der Ortschaft Schachen (Marktgemeinde Bischofsdorf), um Abtrennung der Ortschaft Schachen und Bildung einer eigenen Orts- und Katastralgemeinde Schachen.

243. (3. 14.508/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 165 des Bezirks-Ausschusses Voitsberg um Erhebung des Straßenzuges Voitsberg-Röflach in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten, respektive Anträge zu stellen.

Bezirksstraße Voitsberg—Röflach, Erhebung in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

244. (3. 14.509/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 183, der Pöbviner-Sachsenfelder Werkskanal-Genossenschaft in St. Peter im Sanntale um Unterstützung aus dem Sannregulierungsfonde zur Wiederherstellung der durch Hochwasser entstandenen Schäden am Kanalbaue im Sanntale wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage überwiesen, über die vorliegende Petition Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Pöbviner — Sachsenfelder — Werkskanal-Genossenschaft in St. Peter im Sanntale, um Unterstützung aus dem Sannregulierungs-Fonde wegen Schäden am Kanalbaue im Sanntale.

24. Sitzung am 23. März 1907.

245. (3. 14.601/I.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1907 wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung

von	K 28,123.201.—
in der Kreditgebarung von	„ 653.859.—
zusammen mit	K 28,777.060.—
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung mit	K 15,632.518.—
und in der Kreditgebarung mit	„ 118.672.—
zusammen mit	„ 15,751.190.—

genehmigt.

Bedeckungsanträge zu dem Landesfondsvoranschläge für 1907.

II. Zur Bedeckung des Abganges per K 13,025.870.—
wird bewilligt:

1. Die Entnahme eines Betrages von " 307.738.24
aus dem mit Landtagsbeschlusse vom 6. November 1903
bewilligten 12 Millionen-Anlehen und weiters die Aufnahme
einer schwebenden Schuld im Betrage von " 392.481.76
somit die Verwendung eines Betrages von " **700.220.—**

a) zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für
Flußregulierungen, Uferschutzbauten und Wildbachver-
bauungen, Kap. IV, Titel 2, Erfordernis A, Rubrik III,
IV, V, VI; Erfordernis B, Rubrik II, III, IV, V, VII,
X, XII, XVII, XVIII und XIX im Betrage von 500.220.—

b) zur Bedeckung des Kredites für unverzinsliche Darlehen
an Weinbautreibende, Kap. XIX, Titel 4, Rubrik I,
Post 5 " 200.000.—
im gleichen Betrage von K 700.220.—

2. Die Einhebung einer 10 prozentigen Umlage auf die
gesamte Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und
Obstmost am Lande und einer 10 prozentigen Umlage auf
die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf
Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt
Graz, zusammen im präliminierten Betrage von " **260.000.—**

3. Ferner wird zur Bedeckung des sohin noch ver-
bleibenden unbedeckten Abganges per " 12,065.650.—
beschlossen die Einhebung einer 50 prozentigen Umlage
auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer,
die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5 prozentige Steuer vom
Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-
und B.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten
in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung
verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche
Besoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminierten Ab-
schreibung im angenommenen Betrage von K 14,008.047.—
mit K **7,004.023.—**

weiters die Einhebung einer 56 prozentigen Umlage auf die all-
gemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den
Hausier- und Wandergewerben, im präliminierten Gesamt-
betrage von K 1,467.520.—
mit " **821.811.—**
unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Be-
trage von " **20.000.—**

4. Der noch verbleibende Abgang per " 4,219.816.—
ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:

a) aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl.
Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit **360.000.—**

b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl. Nr. 86,
betreffend die Erhöhung der Brauntweinabgabe mit . . . K 900.000.—

c) aus den Erträgnissen der Landesaufgabe auf den Verbrauch
von Bier im Grunde des Landesgesetzes vom 30. De-
zember 1905, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 14, mit . . . „ 1,460.000.—
und ein schließlicher Rest von . . . „ 1,499.816.—
nach Heranziehung allfälliger Mehreingänge aus der
Umlagen- und Auflagengebarung durch Aufnahme einer
schwebenden Schuld zu decken.

III. Der Landes-Ausschuß wird demgemäß ermächtigt, eine schwebende
Schuld bis zum Höchstbetrage von K 1,499.816.— aufzunehmen und zugleich
beauftragt, die Aufnahme dieser Schuld in einer die Finanzen des Landes
möglichst schonenden Weise durchzuführen.

IV. Der zufolge der Landtagsbeschlüsse vom 18. Juli 1902 und 9. No-
vember 1903 als Beitrag zum Baukapitale der Lokalbahn Kirchberg—Mariazell
bis Gubwerk bewilligte und mit Rücksicht auf die bevorstehende Betriebsöffnung
dieser Bahn flüssig zu machende Betrag von K 700.000.—

dann der in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 24. Juli 1901
als Beitrag zum Baukapitale der Sulmtalbahn bewilligte und
aus dem gleichen Grunde noch in diesem Jahre flüssig werdende
Betrag von „ 400.000.—

zusammen also der Betrag von K 1,100.000.—
ist durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren zu be-
schaffen, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hiezu die Allerhöchste Ge-
nehmigung Seiner Majestät des Kaisers einzuholen.

Hiermit erledigen sich der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 141, weiters
die Petitionen Nr. 41, 42, 43, 44, 45 und 83.

246.

(3. 14.602/II.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer landwirt-
schaftlichen Schule im Unter-
lande.

A. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Mit der k. k. Regierung unter Zugrundelegung des im Berichte (Beilage Nr. 185)
erwähnten Bedürfnis-Programmes und der vom Landes-Bauamte am 21. Februar 1907
vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge bezüglich Errichtung einer landwirtschaftlichen
Schule im Unterlande in Verhandlung zu treten, und im Einvernehmen mit der
k. k. Regierung alle Modalitäten dieser Errichtung so insbesondere Standort, Grund-
erwerb, Organisation, Baupläne der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude und die hiefür
zu verausgabenden Gesamtkosten definitiv festzustellen, wobei auf weitmöglichste Reduktion
des Gründungsaufwandes Bedacht zu nehmen sein wird;

2. von der k. k. Regierung einen Beitrag in der Höhe von mindestens 40 Prozent
dieser Gesamtkosten (Punkt 1) in Anspruch zu nehmen;

3. mit der k. k. Regierung eine Vereinbarung wegen angemessener Beitragsleistung
zu den Erhaltungskosten zu treffen.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt,
im Falle eines günstigen Ergebnisses der mit der Regierung gepflogenen Verhandlungen:

a) den Grundbesitz der Eheleute Franz und Gertraud Bisanz Nr. 27 in St. Georgen a. d. Südbahn im unverbürgten Flächenmaße von 30 ha 2721 m² um den mit den Besitzern vereinbarten Preis von 50.000 K käuflich zu erwerben;

b) weitere zur Ausgestaltung des Wirtschaftsbetriebes erforderlichen Grundparzellen im Ausmaße bis 20 ha Wiesen und Ackerland um einen angemessenen Preis anzukaufen;

c) die erforderlichen Einleitungen zum Baue der Anstalt zu treffen und gegebenenfalls mit dem Baue selbst zu beginnen;

d) dem k. k. Ackerbauministerium rüchichtlich der in Rede stehenden Schule die bei allen staatlich subventionierten landwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des Subventions-Normales vom 14. März 1877, Nr. 3159, bestehenden Ingerenzen einzuräumen.

C. Dem Landes-Ausschusse wird zwecks Grunderwerbung und Bestreitung der Bauvorauslagen ein Kredit von 100.000 K zur Verfügung gestellt und hat der Landes-Ausschuß über die Durchführung vorstehender Aufträge und bezüglich Beschaffung der für die Errichtung der Schule erforderlichen Beträge und Verwendung des Regierungsbeitrages zu berichten, beziehungsweise Anträge zu stellen.

247. (3. 14.603/III.)

Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindevahlordnung.

Der Landtag beschließt:

1. Nachstehendes Gesetz:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit einige Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, erlassenen Gemeindevahlordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 10, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32 und 35 der mit dem Gesetze vom 22. Mai 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, erlassenen Gemeindevahlordnung haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die der Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers unterstehenden Bediensteten der Gemeinde während der Dauer ihrer aktiven Dienstleistung;

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen,

3. Personen, die im Gefindeverbande stehen und sich in Naturalverpflegung der Dienstgeber befinden.

§ 16.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgeordnete Wählerlisten zu verfassen und dieselben zur allgemeinen Einsichtnahme im Amtsfokale der Gemeinde aufzulegen.

Die erfolgte Auflegung der Wählerlisten ist durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde in ortsüblicher Weise mit dem Beisatze kundzumachen, daß gegen die auf-

gelegten Wählerlisten vom 1. bis einschließlich 14. Tage der Auflegungsfrist Einwendungen schriftlich oder protokollarisch bei dem Gemeindeamte eingebracht werden können.

Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate oder einem anderen Gemeinde-Ausschußmitgliede als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinde-Ausschuße gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht. Den Vorsitzenden bestimmt der Gemeindevorsteher, wenn er den Vorsitz nicht selbst führt.

Diese Kommission hat unverzüglich über die eingebrachten Einwendungen zu entscheiden und das protokollarisch festzustellende Ergebnis in jenen Fällen, in welchen die im Einwendungswege begehrte Berichtigung der Wählerlisten verweigert wurde, den Parteien schriftlich bekanntzugeben, anderenfalls in den Wählerlisten unter ausdrücklicher Ersichtlichmachung als Kommissionsentscheidung durchzuführen.

Sobald die Kommission ihre Entscheidungen gefällt und durchgeführt hat, ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde in ortsüblicher Weise mit dem Beisatz kundzumachen, daß gegen diese Entscheidungen den durch die Entscheidung Betroffenen und den in den Wählerlisten verzeichneten Wahlberechtigten die binnen acht Tagen bei dem Gemeindeamte einzubringende Berufung an die politische Bezirksbehörde, welche endgültig entscheidet, offen steht.

In diesen Kundmachungen sind die Fristen für die Einbringung von Einwendungen und von Berufungen unter kalendermäßiger Bezeichnung der Anfangs- und der Endtage bekanntzugeben. Der Anschlag der Kundmachungen hat in ortsüblicher Weise vor Beginn der in denselben bezeichneten Fristen zu erfolgen und ist bis zum Ablaufe dieser Fristen zu belassen.

Die gegen Entscheidungen der Kommission eingebrachten Berufungen sind vom Gemeindeamte sofort nach Ablauf der Berufungsfrist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde sind unter gleichzeitiger Verständigung der Parteien dem Gemeindeamte bekanntzugeben, welches die durch die Berufungsentscheidungen verfügten Berichtigungen der Wählerlisten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Berufungsentscheidung sofort durchzuführen hat.

Die Auflegung der Wählerlisten hat bis zum Ablaufe der Berufungsfrist fortzudauern und es dürfen in den Wählerlisten vom Zeitpunkte deren Auflegung anfangen, Veränderungen nur insofern vorgenommen werden, als es die Durchführung der über die eingebrachten Einwendungen und Berufungen gefällten Entscheidungen erfordert.

Die rechtskräftig festgestellten Wählerlisten, in welchen weitere Veränderungen in keinem Falle vorgenommen werden dürfen, sind gleichzeitig mit der Kundmachung über die Vornahme der Wahl (§ 17) neuerlich, und zwar bis zum Wahltage zur allgemeinen Einsichtnahme im Amtszokale der Gemeinde aufzulegen.

Jedem Wähler steht es frei, eine Abschrift der rechtskräftig festgestellten Wählerliste gegen Vergütung der entsprechenden Kosten zu verlangen.

§ 17.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Wählerlisten ist die Vornahme der Wahl durch den Gemeindevorsteher auszuschreiben. Die Ausschreibung hat durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde zu erfolgen und die Angabe des Ortes und des Tages der Wahl, weiters der für die Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern bestimmten Anfangs- und Schlusfstunden, der Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden

Ausschuß- und Ersagmänner, endlich die Bekanntgabe zu enthalten, daß die rechtskräftig festgestellten Wählerlisten im Amtsfokale der Gemeinde bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aufliegen.

Die für die Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern bestimmte Zeit ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten so festzusetzen, daß nach Möglichkeit die für den Beginn der Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern angeordneten Stunden eingehalten und Unterbrechungen der Abstimmung in den einzelnen Wahlkörpern vermieden werden können.

Die Wahlauschreibung hat mindestens 14 Tage vor dem Beginne der Wahl unter gleichzeitiger Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erfolgen.

Sobald die Vornahme der Wahl ausgeschrieben ist, mindestens aber drei Tage vor dem Wahltag, sind den Wahlberechtigten Legitimationskarten, welche die Bezeichnung des Wahlkörpers, die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges und des Schlußes der Stimmgebung zu enthalten haben, durch das Gemeindeamt auszufertigen und unter Anschluß je eines Stimmzettels (§ 23) in die Wohnung zuzustellen.

Die Wähler sind gleichzeitig mit der Wahlauschreibung durch Anschlag in der Gemeinde aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens drei Tage vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, vor dem Wahltag bei dem Gemeindeamte persönlich zu erheben.

Für in Verlust geratene Legitimationskarten sind bis zum Wahltag über persönliches Einschreiten der betreffenden Wähler Ersaglegitimationskarten durch das Gemeindeamt auszufertigen.

Die Beschaffenheit der Legitimationskarten und der Stimmzettel wird durch eine von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 19.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Die Wahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate oder einem anderen Gemeinde-Ausschußmitgliede als Vorsitzenden und aus vier in der Gemeinde wählbaren Personen, von welchen zwei vom Gemeinde-Ausschusse zu wählen und zwei von der politischen Bezirksbehörde zu ernennen sind.

Anläßlich der Wahl der zwei Mitglieder der Wahlkommission hat der Gemeinde-Ausschuß auch die Wahl von zwei Stellvertretern vorzunehmen; ebenso hat auch die politische Bezirksbehörde zwei Stellvertreter für die von ihr ernannten Kommissionsmitglieder zu bestellen.

Der Gemeindevorsteher hat der politischen Bezirksbehörde mindestens 14 Tage vor der Wahl die Namen der vom Gemeinde-Ausschusse gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission bekanntzugeben.

Den Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmt der Gemeindevorsteher, wenn er den Vorsitz nicht selbst führt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat sämtliche oder die zur Vollzahl noch notwendigen Mitglieder der Wahlkommission zu bestellen, wenn der Gemeinde-Ausschuß die zur Bildung der Kommission erforderlichen Wahlen ohne Verschulden des Gemeindevorstehers nicht rechtzeitig vorgenommen hat, oder wenn die Konstituierung der Wahlkommission dadurch vereitelt werden würde, daß die vom Gemeinde-Ausschusse gewählten oder die von der politischen Bezirksbehörde ernannten Mitglieder und Stellvertreter

zur Wahlhandlung nicht oder nicht in genügender Anzahl rechtzeitig erschienen sind. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, der Wahlkommission einen Schriftführer beizugeben.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung wahrzunehmen.

§ 20.

Die Wahlkörper wählen abge sondert innerhalb der kundgemachten Wahlzeit, und zwar zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§ 21.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das Wahllokal, in welches für die Zeit der Wahlhandlung außer den Mitgliedern der Wahlkommission nur den mit gültigen Legitimationskarten versehenen Personen ohne Unterschied des Wahlkörpers der Eintritt gestattet ist.

§ 22.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner findet für jeden Wahlkörper gleichzeitig in ein und demselben Wahlgange statt.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper stimmberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von seiten der Wähler.

§ 23.

Jeder Wähler hat unter gleichzeitiger Abgabe seiner Legitimationskarte einen Stimmzettel abzugeben, auf dem jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschußmitglieder und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu bezeichnen sind, als der Wahlkörper, dem der Wähler angehört, Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat.

Für die Stimmgebung dürfen nur die gemeindeämtlich ausgegebenen, mit dem Amtssiegel der Gemeinde versehenen Stimmzettel benützt werden und sind andere Stimmzettel ungültig.

Zum Ersatze allfällig in Verlust geratener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind Stimmzettel vor der Wahl im Gemeindeamte und während der Wahl selbst bei der Wahlkommission vorrätig zu halten.

Der Vorsitzende liest aus der Legitimationskarte den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne.

§ 25.

Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind unter gleichzeitiger Anmerkung in der Wählerliste mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Erfolgt die Abstimmung durch Vertreter oder Bevollmächtigte, so ist dem Namen des Wahlberechtigten im Abstimmungsverzeichnisse auch jener des Vertreters oder Bevollmächtigten beizufügen und sind die Vollmachten dem Abstimmungsverzeichnisse beizuschließen.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in welches auch alle Entscheidungen der Wahlkommission aufzunehmen sind.

§ 26.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Sobin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln und nach Untereinandermengung der letzteren zur Eröffnung der Stimmzettel und zur Stimmzählung zu schreiten.

Die in jedem Stimmzettel bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 und so weiter beigelegt wird.

In derselben Art ist bezüglich der Stimmen vorzugehen, die jemand als Ersatzmann erhält.

Gleichzeitig werden die verlesenen Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet. Sowohl das Abstimmungsverzeichnis, als auch die Stimmliste oder die Gegenliste können in dem Falle, als der Wahlkommission ein Schriftführer zugezogen ist, von diesem geführt werden.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als der Wahlkörper Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel bei den Ausschußmitgliedern und bei den Ersatzmännern zuletzt angelegten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Sollte ein solcher Name sowohl bei den Ausschußmitgliedern als bei den Ersatzmännern vorkommen, so wird er nur bei den Ausschußmitgliedern einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit demselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Leere Stimmzettel sind ungültig, werden daher nicht mitgezählt.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll einzutragen, von dem Vorsitzenden sofort zu verkünden und durch Anschlag im Wahllokale kundzumachen.

§ 27.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählte Ausschußmitglieder, beziehungsweise als gewählte Ersatzmänner anzusehen.

Sind mit der hiernach maßgebenden geringsten Stimmenanzahl mehr Personen gewählt worden, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner erforderlich ist, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschußmitglied, beziehungsweise als Ersatzmann einzutreten hat.

§ 28.

Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht oder hat der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Annahme der Wahl verweigert, so haben unbeschadet der im letzteren Falle nach § 17 der Gemeindeordnung vom neugewählten Gemeinde-Ausschusse zu verhängenden Geldbuße die Bestimmungen des § 19 der Gemeindeordnung zur Anwendung zu kommen.

§ 29.

Ist jemand von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von einem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen mehr zugewendet werden. Geschieht dies dennoch, so werden solche Stimmen nicht gezählt.

Wird dagegen ein als Ersatzmann Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem betreffenden Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 30.

Die Stimmzettel werden vor dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht und versiegelt.

Nach beendeter Wahl ist das Wahlprotokoll zu schließen, nebst dem Abstimmungsverzeichnisse, der Stimm- und Gegenliste von den Mitgliedern der Wahlkommission (und auch vom allfälligen Schriftführer) zu fertigen und sind diese Akten vom Vorsitzenden samt den versiegelten Stimmzetteln dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher das Ergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen hat.

Letztere hat Wahlen, welche auf nicht wählbare, beziehungsweise von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Personen (§§ 9, 10 und 11) gefallen sind, als gesetzwidrig binnen 14 Tagen unter Offenlassung des Rekurses an die Statthalterei außer Kraft zu setzen und die Vornahme von Ergänzungswahlen anzuordnen.

§ 32.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Wahlverfahrens ist die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

Durch die allfällige Notwendigkeit von Ergänzungswahlen in Gemäßheit der §§ 28 und 30 der Gemeindevahlordnung und des § 19 der Gemeindeordnung wird die Vornahme der Gemeindevorstandswahl insoweit nicht behindert, als mindestens zwei Dritteile der gesetzlich bestimmten Anzahl von Gemeindeauschußmitgliedern (§ 13 der Gemeindeordnung) vorhanden sind.

Behufs Wahl des Gemeindevorstandes sind die Mitglieder des neugewählten Gemeindeauschusses zu einer Versammlung einzuberufen, deren Leitung dem an Jahren ältesten Ausschußmitgliede zukommt.

Die Einberufung der Versammlung obliegt dem bisherigen Gemeindevorsteher.

Falls dieser die Einberufung ungeachtet einer an ihn seitens der politischen Bezirksbehörde ergangenen Aufforderung unterläßt, ist die politische Bezirksbehörde zur Einberufung berechtigt.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht zur Versammlung erscheinen oder sich vor Beendigung der Wahl entfernen, ohne dies durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen, verfallen in eine in die Gemeindefasse fließende Geldbuße, welche die Versammlung bis zu 40 Kronen bemessen kann.

§ 35.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln der Ausschußmitglieder (§ 32) erforderlich. Wenn die Beschlußfähigkeit bei der erstmaligen Versammlung nicht erzielt wurde, so ist binnen acht Tagen eine neuerliche Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der im § 13 der Gemeindeordnung bestimmten Anzahl von Gemeindeauschußmitgliedern (§ 32) beschlußfähig ist.

Auf letztere Bestimmung ist in der zweimaligen Einberufung hinzuweisen.

Bei Ermittlung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Gemeindeauschußmitgliedern ist ein sich ergebender Bruchteil als volle Einheit zu rechnen. Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Nach Einsammlung der Stimmzettel sind die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Für die Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe von 90 Tagen nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, hat jedoch auf die in diesem Zeitpunkte bereits eingeleiteten Wahlen keine Anwendung zu finden.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, allfällige seitens der k. k. Regierung etwa noch nachträglich gewünschte geringfügige textliche Änderungen, welche das Wesen der beschlossenen Gesetzesbestimmungen nicht beeinflussen, im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

248.

(3. 14.604/II.)

Agnoszierung der Wahlen der Abgeordneten Josef Karl Knottinger, Ernst Rathausky und Dr. Franz Jankovič.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Josef Karl Knottinger, Bürgermeister von Bruck a. M., Ernst Rathausky, Fabrikbesitzer in Burgegg bei Deutschlandsberg, und Dr. Franz Jankovič, Distriktsarzt in Drahenburg, werden als gültig anerkannt und wird die Zulassung der Genannten zum Landtage ausgesprochen.

249.

(3. 14.605/II.)

Agnoszierung der Wahl des Abgeordneten Emil Kunz.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Emil Kunz wird für gültig erklärt und wird die Zulassung des Genannten zum Landtage ausgesprochen.

250.

(3. 14.606/I.)

Gesetz, betreffend die Einhebung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Herzogtume Steiermark zum Verbräuche gelangende Bier unterliegt einer Landesaufgabe von 2 K für das Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über 0.5 h als ganze Heller gerechnet.

§ 2.

Zur Entrichtung der Landesaufgabe auf Bier sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer von Bierbrauereien für jenes aufgabepflichtige Bier, welches sie verbrauchen, selbst entgeltlich oder unentgeltlich zum Ausschank bringen oder an Personen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier auf eigene Rechnung betreiben, für jedes noch nicht veraufgabte Bier, welches sie beziehen.

3. Private (Zahl 1) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Die Abgabepflicht tritt für die Brauereiunternehmer im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, für die im § 2, Zahl 2 und 3, bezeichneten Personen im Zeitpunkte des Bezuges ein.

Inwieweit die aufgabepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des aufgabepflichtigen Bieres anzumelden haben, sowie die Art und Weise der Ermittlung der aufgabepflichtigen Menge, der Vorschreibung und der Entrichtung der Landesaufgabe wird im Vollzugswege bestimmt werden.

Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, einzelnen aufgabepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesaufgabe auf Grund eines Übereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

§ 4.

Die im § 2, Zahl 1 und 2, bezeichneten aufgabepflichtigen Parteien sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesbeamten während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten.

Weiters steht dem Landes-Ausschuße das Recht zu, im Falle begründeten Verdachtes von Verkürzungen auf Grund fallweise zu treffender Anordnungen sowie in Fällen der im Vollzugswege zu regelnden Abrechnung durch dieselben Beamten eine Vorratserhebung in den Gär- und Lagerkellern der Brauerei vorzunehmen.

Ferner sind die obbezeichneten Parteien verpflichtet, den Bezug des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesaufgabe auf Verlangen auszuweisen und über fallweise Anordnung des Landes-Ausschusses die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, insoweit sie den Verbrauch, den Ausschank, den Absatz, die Rückgabe oder den Bezug von Bier betreffen, zu gestatten.

Die Brauereiunternehmer sind überdies verpflichtet, die von ihnen verbrauchten, ausgeschänkten und abgesetzten Biermengen auf die im Vollzugswege anzuordnende Art auszuweisen.

§ 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den vom Landes-Ausschuße in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Über Ansuchen der Gemeinde kann der Landes-Ausschuß denselben die in ihrem Gebiete von den einzelnen auflagepflichtigen Personen verauslagten Biermengen, insoweit dieselben zur Anweisung gelangen, mitteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgefolgten Biersendungen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung auf die im Vollzugswege anzuordnende Art anzuzeigen.

§ 7.

Über Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, das Strafverfahren (§ 8) ausgenommen, der Landes-Ausschuß.

Die Beschwerde ist bei dem mit der Einhebung der Landesaufgabe betrauten Landesamte binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabeschein, Rezipisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktag.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Beschwerde stattgegeben wird und der Rückvergütungsbetrag 100 K übersteigt, werden vier Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom ganzen Rückvergütungsbetrage, und zwar vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Partei von der Stattgebung verständigt wurde, geleistet.

In diesem Falle sind auch die im Sinne der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 10 eventuell entrichteten bezüglichen Verzugszinsen rückzuerbüßen und werden von dem gesamten rückgezählten Betrage, wenn derselbe 100 K übersteigt, Rückvergütungszinsen entrichtet.

§ 8.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zum Vollzuge desselben werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 5 bis 500 K geahndet.

Wenn jedoch in diesen Fällen die Auflage tatsächlich hinterzogen oder der Gefahr einer Hinterziehung ausgesetzt wird, sind die Geldstrafen mit dem zwei- bis achtfachen des der Verkürzung ausgesetzten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 5 K und höchstens mit dem Betrage von 1.000 K zu bemessen.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sind an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu verhängen.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Diese Frist wird bei den Brauereiunternehmern vom Tage der auf den Zeitpunkt der Übertretung folgenden Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 9.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage.

Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landesbierauflagebeträge verjähret in drei Jahren nach erlangter amtlicher Kenntnis der Hinterziehung.

§ 10.

Die Einbringung unberichtigter Auflagebeträge hat über Einschreiten des mit der Vorschreibung betrauten Landesamtes entweder im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

Für die Landesbieraufgabe samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der landesfürstlichen Steuern, an den Biervorräten der im § 2, Z. 2, dieses Gesetzes bezeichneten Personen, ins solange sich die Biervorräte in der Gewahrsame dieser Personen befinden. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Auflagerückständen samt Nebengebühren zu, welche vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet nicht länger als ein Jahr aushaften.

Übersteigt der Rückstand, wenn auch aus einzelnen Vorschreibungen, zusammen 100 K, so können vier Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Fälligkeitstage jedes einzelnen vorgeschriebenen Auflagebetrages an gerechnet, eingehoben werden.

Der Inhaber eines der im § 2 dieses Gesetzes angeführten Gewerbe haftet für die dem Stellvertreter vorgeschriebene Auflage, desgleichen haftet derselbe für die dem Pächter vorgeschriebenen uneinbringlichen Auflagebeträge, wenn der Rückstand nicht über ein Jahr alt ist.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz ist vom Zeitpunkte der Kundmachung an bis 31. Dezember 1909 wirksam und verliert mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Gesetz vom 30. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1906, seine Geltung.

§ 12.

Die Durchführungsverordnung wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandes-Direktion und dem Landes-Ausschusse des Herzogtums Steiermark erlassen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

251.

(Z. 14.607/I.)

Der Landtag beschließt:

Das im Sinne der Ausführungen des Landes-Ausschußberichtes (Beilage Nr. 167) zu dem von der Bauleitung für den Krankenhaus-Neubau in Graz mit dem Baumeister Josef Strohmaier vereinbarten Vertrage vom 21. Juni 1905 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag abgeschlossene Nachtragsübereinkommen wird genehmigt.

Nachtragsübereinkommen zu dem von der Bauleitung für den Krankenhaus-Neubau in Graz mit dem Baumeister Josef Strohmaier vereinbarten Vertrage.

Wahl des Abgeordneten Anton Fürst zum Ersatzmann für den Landes-Ausschußbeisitzer Moriz Stallner.

Der Landtag beschließt:

252. (3. 14.608/II.)

Als Ersatzmann für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Moriz Stallner wird der Abgeordnete Anton Fürst gewählt.

Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gußwerk und Flüssigmachung des zugewiesenen Landesbeitrages von 700.000 K zum Baukapitale dieser Bahn.

Der Landtag beschließt:

253. (3. 14.609/I.)

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Lokalbahnstrecke Kirchberg—Mariazell—Gußwerk sowie über das Ansuchen des niederösterreichischen Landes-Ausschusses wegen Bereitstellung des zugewiesenen Landesbeitrages von 700.000 K zum Baukapitale dieser Bahn, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, insofern die übrigen, in den Landtagsbeschlüssen vom 10. Juli 1902 und 9. November 1903 an die Ausfolgung dieses Beitrages von 700.000 K geknüpften Bedingungen erfüllt erscheinen, diesen Betrag gegen Übergabe von Stammaktien im gleichen Nominalwerte der zu bildenden Aktiengesellschaft „Niederösterreichisch-Steirische Alpenbahn“ flüssig zu machen.

Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen auf Einführung der Wahlpflicht.

Der Landtag beschließt:

254. (3. 14.610/I.)

Der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen auf Einführung der Wahlpflicht (Beilage Nr. 47) wird abgelehnt.

Gewährung von außerordentlichen Zulagen und Teuerungszulagen an Lehrpersonen und Bewilligung eines Kredites von 40.000 K für das Jahr 1907 zum Zwecke einer außerordentlichen Einreihung von Schulen der III. Ortsklasse in solche der II. Ortsklasse.

Der Landtag beschließt:

255. (3. 14.611/IV.)

I. An Schulen der III. Ortsklasse wird dem Lehrpersonal, insofern dasselbe den Anfangsgehalt von 1.000 K bezieht, auf die Dauer dieses Bezuges eine in die Pension nicht einrechenbare außerordentliche Zulage von 200 K gewährt, welche bei Erreichung der ersten Dienstalterszulage zu entfallen hat.

II. Den definitiven Lehrpersonen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine in die Pension nicht einrechenbare Teuerungszulage bewilligt.

1. Anspruch auf eine solche Teuerungszulage haben jene definitiven Lehrpersonen einschließlich der weiblichen Lehrkräfte, welche in der III. Ortsklasse nicht mehr als 1.800 K, beziehungsweise bei den weiblichen Lehrkräften nicht mehr als 1.600 K, in der II. nicht mehr als 2.000 K, beziehungsweise nicht mehr als 1.800 K, in der I. Ortsklasse nicht mehr als 2.200 K, beziehungsweise nicht mehr als 2.000 K, in der Stadt Graz nicht mehr als 2.500 K, beziehungsweise 2.300 K Gehaltsbezüge haben.

In den Gehaltsbezug ist im Sinne dieser Vorschrift weder die Funktionszulage des Schulleiters noch auch ein Naturalquartier, beziehungsweise Quartieräquivalent einzubeziehen.

2. Unter der Voraussetzung sub Punkt 1 erhalten die definitiven Lehrpersonen die nach dem folgenden Schema bemessenen Teuerungszulagen:

Landeshauptstadt Graz			I. Ortsklasse			II. Ortsklasse			III. Ortsklasse		
definitive Lehrer		definitive Lehrerinnen	definitive Lehrer		definitive Lehrerinnen	definitive Lehrer		definitive Lehrerinnen	definitive Lehrer		definitive Lehrerinnen
verhei- ratet	ledig		verhei- ratet	ledig		verhei- ratet	ledig		verhei- ratet	ledig	
180 K	150 K	120 K	150 K	130 K	100 K	130 K	110 K	80 K	110 K	90 K	60 K

III. Dem Landes-Ausschusse wird ein Kredit von 40.000 K für das Jahr 1907 zum Zwecke einer außerordentlichen Einreihung von Schulen der III. Ortsklasse in solche der II. Ortsklasse zur Verfügung gestellt und derselbe beauftragt, diese Maßnahme im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesschulrate zur Durchführung zu bringen. Zur Einreihung von Schulen der II. Ortsklasse in die I. Ortsklasse wird ein Betrag von 10.000 K bewilligt.

IV. Die Landtagsbeilagen Nr. 41 und Nr. 106, sodann die Petitionen Nr. 148, 309, 251, 200, 203, 221, 311, 306, 232, 197 und 317 werden mit Bezug auf die Anträge sub I bis III als erledigt angesehen.

V. Die Petitionen Nr. 274, 139, 204 und 79 werden dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf den Beschlusßantrag sub III zur Erhebung und Erledigung überwiesen.

VI. Die Petitionen Nr. 185, 262, 187, 85, 171 und 334 werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und feinerzeitigen Erledigung bei der nächsten normalen Revision der Ortsklasseneinteilung überwiesen.

256.

(Z. 14.612/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des großen Fölbaches bei Eisenerz wird als Landesunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, erklärt.

§ 2.

Das auf 72.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. auf Grund der §§ 4 und 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist im Teilbetrage von 36.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

- 2. zu 20 Prozent, das ist im Teilbetrage von 14.400 K aus Landesmitteln;
- 3. zu 30 Prozent, das sind 21.600 „ durch die Beiträge von 10 Prozent, das ist 7.200 „ von seiten der k. k. Straßenverwaltung, von 4.400 K von seiten der Österreichischen alpinen Montangesellschaft, von 4.000 K von seiten der k. und k. Gutsverwaltung Eisenerz, von 3.000 K von seiten der Försterei in Leopoldstein Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, von 1.500 K von seiten der Julie Steinberger und von 1.500 K von seiten des Bezirkes Eisenerz.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von . 72.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen die Österreichische alpine Montangesellschaft zu 35 Prozent, die k. u. k. Gutsverwaltung Eisenerz zu 35 Prozent, die Försterei in Leopoldstein Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern zu 20 Prozent und Julie Steinberger als Rechtsnachfolgerin nach ihrem verstorbenen Gatten Johann Steinberger zu 10 Prozent.

Nach gänzlicher Vollendung der Regulierungsbauten erfolgt sofort die Kollaudierung und bei anstandslosem Ergebnisse derselben auch die Übergabe sämtlicher Regulierungsbauten an die Erhaltungspflichtigen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

257.

(Z. 14.613/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf—Gilli Umgebung im Bereiche der Gemeinden Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf—Gilli Umgebung im Bereiche der Gemeinden Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf—Gilli Umgebung im Bereiche der Gemeinden Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes vom Jahre 1904 und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 72.600 K
veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) auf Grund des § 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, d. i. bis zum Höchstbetrage von 36.300 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 40%, das sind 29.040 K aus Landesmitteln;
- c) zu 10%, das sind 7.260 K durch die Beiträge des Bezirkes Cilli per 3.000 K, des Dr. Sigismund Freiherrn von Bischoffshausen per 1.000 K und der Gemeinde Bischofsdorf per 3.260 K, wobei der genannten Gemeinde das Recht gewahrt bleibt, die Hälfte der von ihr zu leistenden Baukosten von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften gemäß § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, im Sinne der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli vom 8. Jänner 1907, Z. 574, nach dem bei der Kommission am 13. Dezember 1906 festgelegten und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli ausgefertigten Verteilungsschlüssel einzubringen.

Sollten die Regulierungsbauten den veranschlagten Betrag von . . . 72.600 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuße abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt die Gemeinde Bischofsdorf, wobei der genannten Gemeinde das Recht gewahrt bleibt, die Hälfte der von ihr zu leistenden Erhaltungskosten von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften gemäß § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, im Sinne der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli vom 8. Jänner 1907, Z. 574, nach dem bei der Kommission am 13. Dezember 1906 festgelegten und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli ausgefertigten Verteilungsschlüssel einzubringen. Nach gänzlicher Vollendung der Regulierungsarbeiten erfolgt sofort die Kollaudierung und nach anstandslosem Ergebnisse derselben auch die Übergabe an die Erhaltungspflichtigen.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirks-Ausschusses Cilli für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Cilli auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Ackerbau-minister beauftragt.

258.

(3. 14.614/VI.)

Ermächtigung zur Einstellung des Landesbeitrages für die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis zur Röttingbachbrücke in den Voranschlag pro 1908.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, den für die Regulierung des Röttingbaches in der Strecke von der Gemeindegrenze Hohenegg bis zur Röttingbachbrücke gegenüber der Gemeindegrenze Bischofsdorf-Cilli Umgebung im Bereiche der Gemeinden Hohenegg, Arzlin und Bischofsdorf aus Landesmitteln zu leistenden Beitrag von 29.040 K in den Voranschlag für das Jahr 1908 einzustellen und vorläufig zur Durchführung der gegenständlichen Regulierung den benötigten Betrag aus dem für die Sottlaregulierung in den Voranschlag für das Jahr 1904 eingestellten und bisher noch nicht verwendeten Betrag von 57.000 K vorschußweise zur Bedeckung zu entnehmen.

259.

(3. 14.615/IV.)

Gesetz, betreffend Gewährung des Konduktsbeitrages nach im Ruhestande verstorbenen Lehrpersonen und Erhöhung der Ruhegehälter der vor der Geltung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8 ex 1902, pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8 ex 1902, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 21 und 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8 ex 1902, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 21.

Sterbequartal.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrperson gebührt als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 500 K (§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 73).

Sind in Ermanglung einer Witwe oder ehelicher Kinder andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie das verstorbene Mitglied des Lehrstandes vor dessen Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus eigenem bezahlt haben, so kann der Landes-schulrat auch diesen Personen das Sterbequartal zur Auszahlung anweisen.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer im Ruhestande verstorbenen Lehrperson kann als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Konduktsbeitrag von 300 K vom Landesfchulrate angewiesen werden.

§ 27.

Die Ruhegenüsse der vor der Geltung des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 8 ex 1902, pensionierten Lehrpersonen und Lehrerwitwen, welche unter 600 K betragen, werden auf diesen Betrag ergänzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1907 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 172, 69 und 194.

260.

(Z. 14.616/II.)

Der Landtag beschließt:

St. Gallen, Subvention für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen unentgeltlicher Abtretung der zur Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des hierzu erforderlichen Grundes nach Feststellung des notwendigen Ausmaßes dem Landtage zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

2. Der Gemeinde St. Gallen wird eine Subvention von 10.000 K aus Landesmitteln gewährt, zahlbar am Tage der Eröffnung der Wasserleitung.

3. Der Gemeinde St. Gallen wird unter der Voraussetzung der Gewährung einer Staatssubvention für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln in der Höhe der Staatssubvention, höchstens aber im Ausmaße von 32.000 K bewilligt, welches Darlehen gleichzeitig mit der Staatssubvention und unter den gleichen Bedingungen wie diese flüssig zu machen und in zehn gleichen Jahresraten vom 1. Jänner des auf die gänzliche Auszahlung des Darlehens zweitfolgenden Jahres ab rückzahlen ist.

261.

(Z. 14.617/III.)

Der Landtag beschließt:

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffs Erbauung einer Wasserleitung in der Gemeinde St. Gallen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Gemeinde St. Gallen an die Hand zu gehen, damit derselbe in die Lage komme, baldigst einen Gesetzentwurf betreffs Erbauung einer Wasserleitung in der Gemeinde St. Gallen dem Landtage vorzulegen.

262.

(Z. 14.618/III.)

Der Landtag beschließt:

Ortsgemeinde Fölling, Musiklizenzgebühr.

Der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Rundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfondes zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h,

zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Fölling erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.=G.= und B.=Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Fölling zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Taxe von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Taxe von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 einzuhoben.

263.

(Z. 14.619/IV.)

Oberlehrer Franz Kahr, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer Franz Kahr wird, falls er binnen drei Jahren eine Stelle im öffentlichen Schuldienste Steiermarks erlangt, die an der Privatvolksschule in Schlading zugebrachte Dienstzeit vom 1. Juli 1898 angefangen für die Erlangung der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und die feinerzeitige Pensionsbemessung so eingerechnet, als ob Franz Kahr im öffentlichen Schuldienste gestanden wäre.

264.

(Z. 14.620/IV.)

Gilly Hofer, Dienstalterszulage.

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerin Gilly Hofer in Pöllauberg wird die II. Dienstalterszulage gnadeweise vom 1. Oktober 1905 angefangen zuerkannt.

265.

(Z. 14.621/IV.)

Oberlehrerwaisen Johanna und Rosa Prull, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Der Oberlehrerwaise Johanna Prull wird eine monatliche Gnadengabe von 30 K auf drei Jahre und der Oberlehrerwaise Rosa Prull eine monatliche Gnadengabe von 40 K auf ein Jahr gewährt.

266.

(Z. 14.622/I.)

Gewährung von Notstandsunterstützungen an durch Hagelschläge, Hochwasser und dgl. geschädigte Grundbesitzer.

Der Landtag beschließt:

Die Anträge Beilagen Nr. 48, 49, 51, 52 und 94, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen an durch Hagelschläge, Hochwasser u. dgl. beschädigte Grundbesitzer, werden dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf den im Voranschlage pro 1907 unter Kapitel VI, Titel 9, „Außerordentliches“, Rubrik II, bereits veranschlagten Betrag in der Höhe von 20.000 K zur Erhebung und tunlichsten Berücksichtigung übermittelt.

267.

(Z. 14.623/II.)

Grundtausch zum Zwecke der Arrondierung des Besitzes der Landeschule für Asp-wirtschaft „Grabnerhof“ bei Admont.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Die zur Realität Grabnerhof, Einlagezahl 127, Katastralgemeinde Unterhall, einkommend im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Liezen gehörige, in der Steuergemeinde Weng gelegene Grundparzelle Nr. 87, Wiese im Ausmaße von 92 a 90 m² gegen die zur Realität Grundbuchsz.-Einlagezahl 102, Katastralgemeinde Unterhall, Be-

zirksgericht Pözen, gehörige Grundparzelle Nr. 650/97, im Ausmaße von 1 ha 34 a 44 m² zu tauschen und bei Abschluß des Tauschgeschäftes noch eine Aufzahlung von 130 K aus dem Landesfonde zu leisten.

2. Die zur Realität Grabnerhof gehörige, in der Steuergemeinde Krumau gelegene Wiesenparzelle Nr. 279/1, im Ausmaße von 4 ha 31 a 4 m² zu tauschen, und zwar gegen:

a) Die zur im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Pözen einkommenden Realität, Einlagezahl 88, Katastralgemeinde Unterhall, gehörigen Grundparzellen

Nr. 188/1 Wiese im Ausmaße von	38 a 52 m ²
„ 188/2 Weide „ „ „	20 „ 36 „
„ 189 Acker „ „ „	26 „ 29 „
zusammen	85 a 17 m ²

b) Die Parzelle Nr. 756/2, Alpe in der Steuergemeinde Weng, der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Pözen einkommenden Realität, Einlagezahl 95, Katastralgemeinde Weng.

c) Einen Barbetrag von 400 K.

3. Die Allerhöchste Genehmigung zum Abschluße der unter den Punkten 1 und 2 beantragten Tauschgeschäfte einzuholen.

268. (3. 14.624/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend Bestimmungen über die Beleuchtung der Mautschranken und Mauttore bei Nachtzeit.

wirksam für das Herzogtum Steiermark mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, mit welchem in Abänderung des § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, in der durch das Gesetz vom 2. April 1898, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 20, normierten Fassung Bestimmungen über die Beleuchtung der Mautschranken und Mauttore bei Nachtzeit getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, in der durch das Gesetz vom 2. April 1898, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 20, normierten Fassung wird außer Kraft gesetzt und hat künftig zu lauten:

§ 10.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtschaften dürfen die Wagen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestellt werden.

Geschlossene oder herabgelassene Mautschranken sowie geschlossene Mauttore sind bei Nacht in einer solchen Weise zu beleuchten, daß sie ihrer ganzen Länge, beziehungsweise Breite nach aus einer entsprechenden Entfernung deutlich erkennbar sind.

Bei finsterner Nacht muß jedes auf Bezirksstraßen verkehrende Fuhrwerk, mit Ausnahme der zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Fuhrwerke,

mit einer Laterne mit weißem Lichte versehen sein, welche so anzubringen ist, daß man sie von weitem wahrnehmen kann.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Hilfsbeamte der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz um Verbesserung ihrer Lage.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 35, 67 und 137 de 1905 der Hilfsbeamten der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz um Verbesserung ihrer Lage werden abgewiesen.

269.

(Z. 14.625/V.)

Landschaftliche Amtsdienere und Portiere, Einrechnung der als Aushilfsdiener und als provisorische Diener (Portiere) zurückgelegten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes.

Der Landtag beschließt:

Die von den bleibend angestellten landschaftlichen Amtsdienere und Portieren im Land- und Krankenhause, dem Portier am Joanneum, den Museal-, Bibliotheks- und Archiddienere sowie von dem Portier und den Dienere am landschaftlichen Taubstummen-Institute als Aushilfsdiener und als provisorische Diener (Portiere) zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung des Ruhegehaltes unter der Voraussetzung eingerechnet, daß der betreffende Diener (Portier) zur Zeit der Pensionierung bereits zehn volle Dienstjahre in definitiver Eigenschaft im Landesdienste zugebracht hat.

Nach vollstreckten zehn definitiven Dienstjahren hat demgemäß die Nachzahlung der 3prozentigen Pensionsfondsbeiträge für die gesamte Aushilfs- und provisorische Dienstzeit zu erfolgen und sind der Berechnung dieser Beiträge jene Bezüge zugrunde zu legen, welche der betreffende Diener (Portier) während seiner aushilfsweisen, beziehungsweise provisorischen Verwendung tatsächlich genossen hat. Fällt letztere Dienstzeit noch in jene Periode, in welcher die Pensionsfondsbeiträge mit 2 Prozent des für die Pension anrechenbaren Bezuges zu entrichten waren, so ist die Nachzahlung für diese Periode nur mit 2 Prozent der genossenen Bezüge zu leisten.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für diese Nachzahlungen angemessene Raten zu bewilligen.

Die Einrechnung der im aktiven k. k. Zivil-, Staats- und Militärdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung des Dienere (Portiers) gemäß § 3 der Pensionsvorschrift bleibt auf jene Fälle beschränkt, in welchen der Übertritt in den Landesdienst unmittelbar in definitiver Eigenschaft erfolgt.

271.

(Z. 14.627/I.)

Umwandlung der Dezennalzulagen der Schuldienere der Landesmittelschulen und des Hallenwartes der Landesturnanstalt in Quinquennialzulagen.

Der Landtag beschließt:

Die Dezennalzulagen der Schuldienere der Landesmittelschulen und des Hallenwartes der Landesturnanstalt werden in Quinquennialzulagen in der Höhe der bisherigen Dezennalzulagen umgewandelt und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das im Gegenstande noch weitere erforderliche zu veranlassen.

272. (3. 14.628/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Jahreslohn des Oberdruckers und Leiters der landwirtschaftlichen Lithographie Ludwig Schwarz wird von 1.200 K auf 1.600 K erhöht und mit diesem Betrage in die Pension eingerechnet.

Erhöhung des Jahreslohnes des Oberdruckers und Leiters der landwirtschaftlichen Lithographie Ludwig Schwarz.

In den sonstigen Bezügen und bezüglich der Anrechenbarkeit derselben in die Pension tritt eine Änderung nicht ein.

273. (3. 14.629/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Hausarbeiter Jakob Pevez wird eine monatliche Gnadengabe von 30 K auf Lebensdauer gewährt.

Jakob Pevez, Gnadengabe.

274. (3. 14.630/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem gewesenen Spitalsarbeiter Stephan Jaud wird auf Lebensdauer eine Gnadengabe von 1 K täglich bewilligt.

Stephan Jaud, Gnadengabe.

275. (3. 14.631/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 27, 313, 329, 330 und 333, betreffend die Förderung des Baues der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, bei dem diesbezüglichen Arbeitsausschusse auf die ehefte Ausarbeitung eines Detailprojectes zu dringen und bei der k. k. Regierung darauf hinzuwirken, daß dieselbe sofort nach Fertigstellung des Detailprojectes dem Reichsrate einen Gesekentwurf, durch welchen die Sicherstellung des Baues dieser Bahn bezweckt wird, vorlegt.

Förderung des Baues der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf.

276. (3. 14.632/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 46, 47, 222, 242, 286, 289 und 300, betreffend die Förderung der Bahnprojekte Fehring—Burkla—Radkersburg, Feldbach—Burkla—Pettau und Burkla—Pettau—Kohitsch werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die bezüglichen Eisenbahnprojekte einem eingehenden Studium zu unterziehen und dem Landtage in der nächsten Session über das Ergebnis derselben Bericht zu erstatten und eventuelle Anträge zu stellen.

Förderung der Bahnprojekte Fehring—Burkla—Radkersburg, Feldbach—Burkla—Pettau und Burkla—Pettau—Kohitsch.

277. (3. 14.633/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ploj und Genossen, Beilage Nr. 191, wegen Notstandsunterstützungen für die durch Erdabruttschungen in eine Notlage versetzten Weingartenbesitzer Franz Kovacič und Franz Kocjan in Altdorf, Josef Zajc und Agnes Zniderič in Buchdorf beauftragt, behufs Vornahme der Verbauung der Erdabruttschungen in den Gemeinden Altdorf und Buchdorf, Gemeinde Wisell, die entsprechenden Erhebungen sofort zu veranlassen und nach gepflogenen

Notstandsunterstützungen für die durch Erdabruttschungen in eine Notlage versetzten Weingartenbesitzer Franz Kovacič und Franz Kocjan in Altdorf, Josef Zajc und Agnes Zniderič in Buchdorf.

Erhebungen im Einvernehmen mit der Regierung und eventuell auch mit der Verwaltung des steiermärkischen Notstandsfondes die Bittsteller mit Bezug auf den im Voranschlage pro 1907, unter Kapitel VI, Titel 9 „Außerordentliches“, Rubrik II, bereits veranschlagten Betrag in der Höhe von 20.000 K tunlichst zu berücksichtigen.

278. (3. 14.634/II.)

Lehrkörper der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof um Gleichstellung der Bezüge mit jenen der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg und um eine Teuerungszulage.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 151, des Lehrkörpers der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof, um Gleichstellung der Bezüge mit jenen der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg und um eine Teuerungszulage, wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Beschlußfassung und Berichterstattung übergeben.

279. (3. 14.635/II.)

Rupert Rogler, Wirtschaftler der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, um Erhöhung seiner Besoldung.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 149, des Rupert Rogler, Wirtschaftlers der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, um Erhöhung seiner Besoldung, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Tagung des Landtages übergeben.

280. (3. 14.636/II.)

Johann Luttenberger, Laborant an der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz, um definitive Bestätigung in seiner bisherigen Stelle.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 76, des Johann Luttenberger, Laboranten an der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz, um definitive Bestätigung in seiner bisherigen Stelle, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Würdigung und Berichterstattung an den Landtag übergeben.

281. (3. 14.637/II.)

Josefine Prensberger, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 112, der Josefina Prensberger, landschaftlichen Hufbeschlags-Schmiedemeisters-Witwe in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung und Würdigung eventuell Berichterstattung überwiesen.

282. (3. 14.638/II.)

Dr. Ignaz von Scarpatetti um käufliche Überlassung einer Steinbruchparzelle.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 225, des Dr. Ignaz von Scarpatetti, Inhabers des Sanatoriums „Schweizerhof“ in Eggenberg bei Graz, um käufliche Überlassung einer Steinbruchparzelle, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung übergeben.

283. (3. 14.639/II.)

Wilhelm Michel, Direktor der Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt in Graz, um Zuerkennung einer dritten Quinquennalzulage per 400 K.

Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 263, des Wilhelm Michel, Direktors der Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt in Graz, um Zuerkennung einer dritten Quinquennalzulage per 400 K, wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung unter Bezugnahme auf die seitens des Landes-Ausschusses dem Landtage zu unterbreitenden Anträge in Sachen der nicht regulierten Beamtengehälter und Berichterstattung in der nächsten Tagung übergeben.

284.

(3. 14.640/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 240, des Josef Greiner, Tierarztes und Lehrers an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt in Graz, um Einreihung in die IX. Rangsklasse der Landesbeamten und Verleihung des Titels Obertierarzt, wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung und Berichterstattung in der nächsten Tagung übergeben.

Tierarzt Josef Greiner um Einreihung in die IX. Rangsklasse der Landesbeamten und Verleihung des Titels Obertierarzt.

285.

(3. 14.641/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 132, der Beamten und Ärzte der IX. bis XI. Rangsklasse an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gewährung einer Teuerungszulage von je 200 K für die Zeit vom 1. Jänner 1906 an, erledigt sich durch den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Regelung der Beamtenbezüge (Beilage Nr. 133).

Beamte und Ärzte der IX. bis XI. Rangsklasse an der Landes-Irrenanstalt Feldhof um Gewährung einer Teuerungszulage.

286.

(3. 14.642/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 152, des Johann Ranninger, Gärtners an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Aufbesserung seiner derzeitigen Bezüge von 40 K auf 60 K monatlich, wird dem Landes-Ausschusse befürwortend zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Falle des festgestellten Bedürfnisses und der Verwendbarkeit des Gesuchstellers schon im Jahre 1907 dem gestellten Ansuchen Rechnung zu tragen.

Johann Ranninger, Gärtner an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Aufbesserung seiner derzeitigen Bezüge.

287.

(3. 14.643/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 170, des Albert Kunzer, Tischlers, und Franz Deimel, Schneiders an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der Anstalts-Amtsdiener, wird dem Landes-Ausschusse befürwortend zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Falle des festgestellten Bedürfnisses und der Verwendbarkeit der Gesuchsteller schon im Jahre 1907 dem gestellten Ansuchen Rechnung zu tragen.

Albert Kunzer, Tischler, und Franz Deimel, Schneider an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der Anstaltsamtsdiener.

288.

(3. 14.644/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 253, des Josef Graßl, Oberwärters, Simon Schauerperl, Magazinsdieners, und Vinzenz Dorner, Amtsdieners der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Teuerungsbeiträge, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, tunlichen Berücksichtigung und Berichterstattung zugewiesen.

Josef Graßl, Oberwärter, Simon Schauerperl, Magazinsdiener, und Vinzenz Dorner, Amtsdieners der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Teuerungsbeiträge.

289.

(3. 14.645/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 220, der Marie Flecker, Witwe nach dem pensionierten Anstaltswärter Georg Flecker, derzeit Wärterin in Feldhof, um gnadeweise Gewährung eines Erziehungsbeitrages für ihre drei minderjährigen Kinder Georg, Johanna und Marie von je 120 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Vorerhebung und zur wohlwollenden Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Marie Flecker, Erziehungsbeiträge.

- Rosa Faber, um Gnadenpension. Der Landtag beschließt: 290. (3. 14.646/II.)
Die Petition Nr. 246, der Rosa Faber, Ehegattin des irrsinnig gewordenen Rutschers der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gewährung einer fortlaufenden monatlichen Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Vorerhebung und zur wohlwollenden Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
- I. Gewerbe-Genossenschaftsverband für den politischen Bezirk Mürzzuschlag zu Kindberg, Subvention. Der Landtag beschließt: 291. (3. 14.647/VI.)
Die Petition Nr. 186, des I. Gewerbe-Genossenschafts-Verbandes für den politischen Bezirk Mürzzuschlag zu Kindberg, um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
- Siebener-Ausschuß der steiermärkischen Gewerbetreibenden, Subvention. Der Landtag beschließt: 292. (3. 14.648/VI.)
Die Petition Nr. 294, des Siebener-Ausschusses der steiermärkischen Gewerbetreibenden, um Zuwendung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
- K. k. österreichischer Pomologenverein, Subvention für Herausgabe des österreichischen Obstgrundbuches. Der Landtag beschließt: 293. (3. 14.649/II.)
Die Petition Nr. 260, des k. k. österreichischen Pomologen-Vereines um Subvention für Herausgabe des österreichischen Obstgrundbuches, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.
- Verband oststeirischer Fleckviehzüchter um Erhöhung der Subvention zum Ankaufe von Zuchttieren um 1.500 K und um Bewilligung zur Bildung von Stierhaltungsgenossenschaften. Der Landtag beschließt: 294. (3. 14.650/II.)
Die Petition Nr. 238, des Verbandes oststeirischer Fleckviehzüchter, um Erhöhung der Subvention zum Ankaufe von Zuchttieren um 1.500 K und um Bewilligung zur Bildung von Stierhaltungsgenossenschaften, wird mit Hinweis auf die der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, insbesondere in Rücksichtnahme auf das Fleckvieh für das Jahr 1907 gewährte Subventionserhöhung von 4.000 auf 7.000 K, im Voranschlage pro 1907, Kapitel III, Titel 7, Rubrik VII, P. 6, eingestellt, abgewiesen. Desgleichen wird das Ansuchen zur Bewilligung von Stierhaltungsgenossenschaften abgewiesen.
- Pferdeversicherungsverein für den politischen Bezirk Leoben, Subvention. Der Landtag beschließt: 295. (3. 14.651/II.)
Die Petition Nr. 275, des Pferdeversicherungs-Vereines für den politischen Bezirk Leoben um eine Subvention für Einrichtung und Erhaltung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und zur eventuellen Subventionierung im Höchstbetrage von 500 K pro 1907 aus dem im Voranschlage Kapitel IV, Titel 7, Rubrik XXII, eingestellten Kredit zur Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften zugewiesen.

296.

(Z. 14 652/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 305, des steiermärkischen Fischereivereines, um sofortige Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 10.000 K, wird

Steiermärkischer Fischereiverein, unverzinsliches Darlehen von 10.000 K.

a) dem Vereine ein unverzinsliches Darlehen von 10.000 K gewährt unter der Voraussetzung, daß von seiten der Regierung der gleiche Betrag bewilligt werde,

b) die Rückzahlung hat in Jahresraten per 2.000 K von 1908 ab zu erfolgen.

297.

(Z. 14.653/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 297, der ersten obersteirischen Alpenteebutter-Verkaufsgenossenschaft in Trofaiach, um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Prüfung und eventuellen Berücksichtigung mit Hinweis auf Kapitel IV, Titel 7, Rubrik XXII, zugewiesen.

Erste obersteirische Alpenteebutter-Verkaufsgenossenschaft in Trofaiach, Subvention.

298.

(Z. 14.654/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 318, der Obst- und Weinbaukursteilnehmer in Marburg, um Erhöhung der Reise- und Zehrungskostenentschädigung, wird abgelehnt.

Obst- und Weinbaukursteilnehmer in Marburg, um Erhöhung der Reise- und Zehrungskostenentschädigung.

299.

(Z. 14.655/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 96, der Leitung des Bundes deutscher Arbeiter „Germania“ für Steiermark und Kärnten, um Gewährung einer erhöhten Unterstützung, werden wie bisher für drei weitere Jahre 120 K bewilligt.

Bund deutscher Arbeiter „Germania“ für Steiermark und Kärnten, Unterstützung.

300.

(Z. 14.656/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 146, der Vereinigung der arbeitenden Frauen in Graz, um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichtserstattung zugewiesen.

Vereinigung der arbeitenden Frauen in Graz, Subvention.

301.

(Z. 14.657/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 241, der Auguste Winkler, Aquarellmalersgattin in Graz, um Wiederverleihung der Gnadengabe per 120 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909, werden derselben für 1907 120 K bewilligt, Kapitel VI, Titel 9, Post I.

Auguste Winkler, Gnadengabe.

302.

(Z. 14.658/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 283, des Grundbesizers Paul Angerer vulgo Haid in Gams bei Diefslau, um Gewährung einer Notstandsunterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur eventuellen Würdigung abgetreten.

Paul Angerer, vulgo Haid, Notstandsunterstützung.

- Landes-Bürgerschullehrer, um
Gewährung einer in die
Pension einrechenbaren Per-
sonalzulage nach 20 an-
rechenbaren Dienstjahren.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 227, der Landes-Bürgerschullehrer, um Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Personalszulage nach 20 anrechenbaren Dienstjahren, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.
303. (3. 14.659/IV.)
- Josef Leber, Portier an der
Landes-Irrenanstalt Feldhof,
um Erhöhung seines Grund-
gehaltes.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 304, des Josef Leber, Portiers an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Erhöhung seines Grundgehaltes von 800 K auf 1.000 K unter gleichzeitiger Auflassung der ihm zukommenden Teuerungszulage von 120 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
304. (3. 14.660/II.)
- Beamten der IX. bis XI. Rang-
klasse an der steierm. Landes-
Irrenanstalt Feldhof, um
Teuerungszulage.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 299, der Beamten der IX. bis XI. Rangklasse an der steierm. Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gewährung einer Teuerungszulage von 200 K für die Zeit vom 1. Jänner 1906, ist erledigt durch die Petition Nr. 132.
305. (3. 14.661/II.)
- Emma Hermann, Pensions-
erhöhung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 33, der Emma Hermann, Oberlehrerswitwe in Graz, um Pensionserhöhung oder eine Gnadengabe für die erwerbsunfähige Tochter, wird eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt.
306. (3. 14.662/IV.)
- Christine Binder, Kondukt-
beitrag.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 34, der Christine Binder, Lehrerswitwe in Graz, um Anerkennung des Konduktbeitrages, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.
307. (3. 14.663/IV.)
- Regina Jaksche, Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 39, der Regina Jaksche, Oberlehrerswaise in Marburg, um Unterstützung, wird eine gnadeweise Unterstützung von jährlich 240 K für die Jahre 1907 und 1908 gewährt.
308. (3. 14.664/IV.)
- Elise Pinter, Pensionserhöhung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 40, der Elise Pinter, Oberlehrerswitwe in Seiz bei Kammeru, um Pensionserhöhung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung abgewiesen.
309. (3. 14.665/IV.)
- Amalia Kapun, Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 52, der Amalia Kapun, Volksschuldirektorswitwe in Wölling bei Murek, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von jährlich 200 K für die Jahre 1907 und 1908 gewährt.
310. (3. 14.666/IV.)

311. (3. 14.667/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 80, der Maria Haring, Oberlehrerswaise in Fehring, um eine jährliche Gnadengabe, wird eine jährliche Unterstützung von 240 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.

Maria Haring, Unterstützung.

312. (3. 14.668/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 84, der Johanna Kompost, Oberlehrerswitwe in Graz, um Gewährung einer erhöhten Unterstützung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung abgewiesen.

Johanna Kompost, Unterstützung.

313. (3. 14.669/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 90, der Therese Blau, Lehrerin in Jedning, um Einrechnung ihrer an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachten Dienstzeit für die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate und zur Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

Therese Blau, um Dienstzeit-einrechnung.

314. (3. 14.670/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 71, der Anna Fürst, Oberlehrerswitwe in Gröbming, um Erhöhung ihrer Pension, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung abgewiesen.

Anna Fürst, um Pensionserhöhung.

315. (3. 14.671/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 72, des Franz Reinhart, pensionierten Lehrers, derzeit in Junsbrunn, um Erhöhung seiner Pension um $\frac{1}{6}$ seiner bis zur erfolgten Pensionierung bezogenen Bezüge, wird eine jährliche Unterstützung von 240 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.

Franz Reinhart, Unterstützung.

316. (3. 14.672/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 74, des Albert Nepel, pensionierten Lehrers in Moosheim bei Gröbming, um Pensionserhöhung, wird eine jährliche Unterstützung von 120 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.

Albert Nepel, Unterstützung.

317. (3. 14.673/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 78, des Matthias Šmid, Oberlehrers in Podgorje um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, dem Petenten bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit eine Unterstützung von 160 K für das Jahr 1907 zu gewähren.

Matthias Šmid, um eine Unterstützung.

318. (3. 14.674/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 276, des Johann Kreinz, pensionierten Lehrers in Luttenberg, um Pensionserhöhung, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K für das Jahr 1907 gewährt.

Johann Kreinz, Unterstützung.

- Philomena Brandl, Krankenunterstützung. 319. (3. 14.675/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 255, der Philomena Brandl, Oberlehrerswitwe in St. Magdalena, um Pensionserhöhung, wird eine einmalige Krankenunterstützung von 50 K für das Jahr 1907 gewährt.
- Christine Menninger, um Pensionserhöhung. 320. (3. 14.676/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 99, der Christine Menninger, pensionierten Lehrerin, um Pensionserhöhung eventuell um einen Subsistenzbeitrag, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung abgewiesen.
- Maria Pfeiffer, um Zuerkennung der Pensionsberechtigung. 321. (3. 14.677/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 216, der Maria Pfeiffer, Arbeitslehrerin in Röttsch, um Zuerkennung der Pensionsberechtigung, wird abgewiesen.
- Johann Ulrich, Gnadengabe. 322. (3. 14.678/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 230, des Johann Ulrich, pensionierten Landesbürgererschuldieners in Judenburg, um Pensionserhöhung, wird eine einmalige Gnadengabe von 50 K gewährt.
- Mois Schütz, Unterstützung. 323. (3. 14.679/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 136, des Moiss Schütz, pensionierten Oberlehrers in Deutschfeistritz, um Fortgewährung der bis 1906 bewilligten Unterstützung, eventuell Erhöhung der Pension um 200 K, wird eine jährliche Unterstützung von 150 K auf Lebensdauer gewährt.
- Marie Gutzmandl, Gnadengabe. 324. (3. 14.680/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 129, der Maria Gutzmandl, gewesenen Lehrerin in Reifnig, um Fortbezug der Gnadengabe auf Lebensdauer, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
- Anna Weizler, Unterstützung. 325. (3. 14.681/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 121, der Anna Weizler, Oberlehrerswaise in Graz, um Gewährung des Fortbezuges einer jährlichen Unterstützung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung abgewiesen.
- Ferdinand Kutalek, um Pensionserhöhung. 326. (3. 14.682/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 119, des Ferdinand Kutalek, Oberlehrers i. P. in Graz, um gnadenweise Erhöhung seiner Pension von 2.924 K auf 2.992 K, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

327.

(3. 14.683/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 117, der Marie Schwarzl, Lehrerswitwe in Graz, um Wieder-
gewährung der Gnadengabe, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene
Pensionserhöhung abgewiesen.

Marie Schwarzl, um eine
Gnadengabe.

328.

(3. 14.684/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 155, des Gustav A. Bruckner, definitiven Lehrers an der
Knabenvolksschule am Graben in Graz, um gnadenweise Einrechnung zweier an einer
Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachten Dienstjahre, wird der Landes-
Ausschuß ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die Einrechnung
der an der Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in Graz zugebrachten Dienstzeit zu ge-
währen, falls der Petent die Beiträge für den Schullehrer-Pensionsfond nachträgt.

Gustav A. Bruckner, Dienst-
zeiteinrechnung.

329.

(3. 14.685/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 154, des Johann Bračko, pensionierten Oberlehrers in Poberšč
bei Marburg, um Erhöhung der Gnadengabe, wird abgewiesen.

Johann Bračko, um Erhöhung
der Gnadengabe.

330.

(3. 14.686/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 145, des Julius Egger, definitiven Lehrers an der Knaben-
volksschule in Deutschlandsberg, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird der
Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die
Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Julius Egger, um Nachsicht einer
Dienstzeitunterbrechung.

331.

(3. 14.687/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 138, des Ludwig (Klodwig) Thalhammer, pensionierten Lehrers
in Graz, um gnadenweise Erhöhung der Pension von 2.816 K auf 3.200 K, wird
dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung überwiesen, nach Einvernehmen mit dem
k. k. Landesschulrate bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu einer angemessenen
Erhöhung der Pension ab 1. Jänner 1907 die Zustimmung zu geben.

Ludwig (Klodwig) Thalhammer,
um Pensionserhöhung.

332.

(3. 14.688/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 123, der Cäcilia Taucher, landschaftlichen Taubstummen-
lehrerswitwe in Graz, um Weiterverleihung der Gnadengabe, wird derselben eine außer-
ordentliche Gnadengabe von jährlich 400 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909
gewährt.

Cäcilia Taucher, Gnadengabe.

333.

(3. 14.689/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 130, der Lehrkräfte für fremde Sprachen an den Mädchen-
bürgerschulen um Gewährung einer Altersversorgung, wird aus prinzipiellen Gründen
abgewiesen.

Lehrkräfte für fremde Sprachen
an den Mädchenbürger-
schulen, um Altersversorgung.

334. (3. 14.690/IV.)
 Schulausschuß der gewerblichen Fortbildungsschule „Lehr-
 lingschuß“ in Graz, um eine Geldaushilfe.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 169, des Schulausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule „Lehr-
 lingschuß“ in Graz, um eine Geldaushilfe außer der jährlich bewilligten Landes-
 Subvention, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf den in Beilage 33,
 Kapitel V, Titel 19 II, des Voranschlages eingeräumten Kredit von 25.000 K unter
 wärmster Befürwortung zu den nötigen Erhebungen und zur Erledigung im eigenen
 Wirkungskreise zugewiesen.
335. (3. 14.691/IV.)
 Josefine Kodler, um Dienst-
 zeitanrechnung.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 193, der Josefine Kodler, geb. Miller, definitiven Fach-
 lehrerin an der Mädchenbürgerschule in Leoben, um Anrechnung, eventuell teilweise
 Anrechnung ihrer vor und während der Verheiratung zugebrachten Dienstzeit, wird der
 Landes-Ausschuß beauftragt, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate Erhebungen
 zu pflegen und darüber in der nächsten Session zu berichten, eventuell einen Antrag
 zu stellen.
336. (3. 14.692/IV.)
 Anton Skalovnik, um Ein-
 rechnung der dreijährigen
 Militärdienstzeit.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 234, des Anton Skalovnik, Oberlehrers in Altdorf, um
 Einrechnung der dreijährigen Militärdienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses, wird
 abgewiesen.
337. (3. 14.693/IV.)
 Maria Lange, um Pensions-
 erhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 168, der Maria Lange, landschaftlichen Bürgerschuldirektors-
 witwe in Graz, um Erhöhung der Pension, wird abgewiesen.
338. (3. 14.694/IV.)
 Ulrike Faßl, um Gewährung
 eines Teilbetrages der Kur-
 und Begräbniskosten der
 Lehrerswitwe Antonie Faßl.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 206, der Ulrike Faßl, Postoffiziantin in Graz, um Gewährung
 eines Teilbetrages der Kur- und Begräbniskosten der Lehrerswitwe Antonie Faßl, wird
 abgewiesen.
339. (14.695/IV.)
 Aloisia Staberhofer, um eine
 Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 137, der Aloisia Staberhofer, gewesenen Arbeitslehrerin in
 Gleisdorf, um eine Gnadengabe, wird abgewiesen.
340. (3. 14.696/IV.)
 Stadtgemeinde Fürstenfeld, um
 eine Subvention zur Er-
 richtung einer 4. Bürger-
 schulklasse.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 208, der Stadtgemeinde Fürstenfeld, um eine Subvention zur
 Errichtung einer 4. Bürgerschulkasse, wird derzeit abgewiesen.

341.

(3. 14.697/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 178, des Ausschusses zur Erhaltung des Mädchen-Bürger-schulkurses in Fürstenfeld, um eine Subvention zur Erhaltung des Kurses für das Schuljahr 1906/07, wird für das Schuljahr 1906/07 eine außerordentliche Subvention von 200 K gewährt.

Ausschuß zur Erhaltung des Mädchen-Bürger-schulkurses in Fürstenfeld, um eine Subvention zur Erhaltung des Kurses für das Schuljahr 1906/07.

342.

(14.698/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 91, der Marie Humler, pensionierten Lehrerin in Oberwölz, um gnadeweise Erhöhung ihrer Pension, wird aus prinzipiellen Gründen abge-wiesen, jedoch eine Gnadengabe von 50 K jährlich für die Jahre 1907 und 1908 gewährt.

Marie Humler, um Pensions-erhöhung.

343.

(3. 14.699/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 111, des Eduard Auerwald, Lehrers an der evangelischen Mädchenschule in Graz, um Anrechnung der an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeits-recht zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung des Jahresgehaltens und der Dienstalters-zulagen bei eventuellem Übertritt in den öffentlichen Volksschuldienst, wird der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate ermächtigt, dem Eduard Auerwald bei seinem eventuellen Übertritte in den öffentlichen Volksschuldienst die seit Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses seit 1. Juni 1888 an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatvolkschulen zugebrachte Dienstzeit in die Pension einzurechnen, wenn Eduard Auerwald gleichzeitig sämtliche zugunsten des Schullehrerpensions-fondses fälligen Beträge so nachträgt, als hätte er bis zu seiner angestrebten Anstellung im öffentlichen Schuldienste gestanden.

Eduard Auerwald, um Dienst-zeitanrechnung.

344.

(3. 14.700/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 88, der Friederike Pader, Kindergärtnerin in Knittelfeld, um Zuwendung einer Subvention zur Erhaltung ihres Privatkindergartens, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sich über die Berücksichtigungswürdigkeit der Gesuchstellerin mit dem k. k. Landes-Schulrate ins Einvernehmen zu setzen und ermächtigt, bei vor-handenem Bedürfnisse eine Unterstützung zu gewähren. (Beilage 34, Kapitel V, Titel 20, Rubrik A III.)

Friederike Pader, um Sub-vention zur Erhaltung ihres Privatkindergartens.

345.

(3. 14.701/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 245, der Marie Miklauz, Oberlehrerswitwe in Gills, um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei er-wiesener Dürftigkeit und Würdigkeit eine einmalige Unterstützung von 100 K zu gewähren.

Marie Miklauz, Unterstützung.

346.

(3. 14.702/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 226, der Marie Breßer, Oberlehrerswitwe in Gills, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

Marie Breßer, um eine Unter-stützung.

347. (3. 14.703/IV.)
 Johann Buchwein, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 213, des Johann Buchwein, pensionierten Lehrers in Pichl bei
 Schladming, um Erhöhung der Pension von 600 K auf 800 K, wird dem Landes-
 Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei erwiesener Dürftigkeit und Würdigkeit
 eine einmalige Unterstützung von 100 K zu gewähren.
348. (3. 14.704/IV.)
 Johann Hofmann, um Ein-
 rechnung der für die Leitung
 der Mädchenvolksschule be-
 zogenen Remuneration in
 die Pension. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 190, des Johann Hofmann, Oberlehrers in Pension in Trofaiach,
 um Einrechnung der für die Leitung der Mädchenvolksschule bezogenen Remuneration in
 die Pension, wird abgewiesen.
349. (3. 14.705/IV.)
 Hans Schuen, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 210, des Hans Schuen, Oberlehrers in St. Oswald bei Ebis-
 wald, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-
 erstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate zugewiesen.
350. (3. 14.706/IV.)
 Elise Kiesenegger, um eine
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 54, der Elise Kiesenegger, Oberlehrerswitwe in Birkfeld, um
 eine lebenslängliche Unterstützung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene
 Pensionserhöhung abgewiesen.
351. (3. 14.707/IV.)
 Josefine Hechenberger, um Nach-
 sicht einer Dienstzeitunter-
 brechung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 57, der Josefine Hechenberger, definitiven Lehrerin in St. Oswald
 bei Oberzeiring, um gnadenweise Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem
 Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, nach Einvernehmen mit dem
 k. k. Landes-Schulrate der Petentin die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
352. (3. 14.708/IV.)
 Theresie Altsich, um eine Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 60, der Theresie Altsich, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine
 Unterstützung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung
 abgewiesen.
353. (3. 14.709/IV.)
 Helene Schrug, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 67, der Helene Schrug, Oberlehrerswitwe in Oberzeiring,
 um Fortbezug der jährlichen Unterstützung von 120 K, eventuell Erhöhung derselben,
 wird der Bittstellerin eine jährliche Unterstützung von 120 K für die Jahre 1907,
 1908 und 1909 gewährt.
354. (3. 14.710/IV.)
 Theresie Kimmel, um eine
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 68, der Theresie Kimmel, Lehrerswitwe in Graz, um eine
 Unterstützung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung
 abgewiesen.

355. (3. 14.711/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 19, der Luise Schinner, Lehrerswitwe in Graz, um Gewährung einer Gnadenzulage, wird abgewiesen.

Luise Schinner, um eine Gnadenzulage.

356. (3. 14.712/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 20, der Roja Müller, Volksschuldirektorswaise aus Judenburg, um Gewährung einer monatlichen Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1907 und 1908 gewährt.

Roja Müller, Gnadengabe.

357. (3. 14.713/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 24, der Sophie Toplak, Lehrerswitwe in Pettau, um Bewilligung des Fortbezuges der ihrem Gatten gewährten Gnadengabe von 200 K, wird eine jährliche Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1907 und 1908 gewährt.

Sophie Toplak, Gnadengabe.

358. (3. 14.714/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 29, des Vinzenz Kohnmuth, pensionierten Oberlehrers in Marburg, um Verleihung einer lebenslänglichen Unterstützung und Erhöhung der bisherigen von 220 K auf 240 K, wird eine jährliche Unterstützung von 240 K auf Lebensdauer gewährt.

Vinzenz Kohnmuth, Unterstützung.

359. (3. 14.715/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 30, der Katharina Grifz, Schulleiterswaise von Mariabuch bei Judenburg, um eine monatliche Gnadengabe, wird abgewiesen.

Katharina Grifz, Gnadengabe.

360. (3. 14.716/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 31, der Johanna Blümel, Oberlehrerswitwe in Leibnitz, um Gewährung einer Unterstützung, wird ausnahmsweise eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.

Johanna Blümel, Unterstützung.

361. (3. 14.717/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 2, der Amalia Storjanec, Oberlehrerswitwe in Mayau, um Erhöhung der Pension eventuell Gewährung einer weiteren Unterstützung, wird eine Unterstützung von jährlich 60 K auf Lebensdauer gewährt.

Amalia Storjanec, Unterstützung.

362. (3. 14.718/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 3, der Luise Dominkus, Lehrerin i. P. in St. Johann bei Unterdrauburg, um Bewilligung des geringsten normalmäßigen Ruhegenusses im Betrage von 800 K, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei erhobener Dürftigkeit und Würdigkeit der Petentin eine Unterstützung von 120 K für das Jahr 1907 zu gewähren.

Luise Dominkus, Unterstützung.

- 363.** (3. 14.719/IV.)
 Maria Polz, um Dienstzeit-
 einrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 8, der Maria Polz, Lehrerin in Pension in Graz, um Ein-
 rechnung ihrer Dienstjahre vor ihrer Verheiratung in die Pension, wird dem Landes-
 Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-
 schulrate der Petentin die Nachsicht der Unterbrechung der Dienstzeit bei Vorhanden-
 sein berücksichtigungswerter Umstände zu gewähren.
- 364.** (3. 14.720/IV.)
 Wilhelmine Wipauz, um Ein-
 rechnung von 2 Jahren
 und 2½ Monaten in die
 Dienstzeit. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 180, der Wilhelmine Wipauz, pensionierten Lehrerin in Graz,
 um Einrechnung von 2 Jahren und 2½ Monaten, während welchen sie in den zeit-
 lichen Ruhestand versetzt war, in die Dienstzeit beziehungsweise Pension, wird abgewiesen.
- 365.** (3. 14.961/IV.)
 Karoline Filafero, um Dienst-
 zeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 179, der Karoline Filafero, definitiven Lehrerin an der Mädchen-
 volkschule in Fürstenfeld, um gnadenweise Anrechnung der vor ihrer Verehelichung
 vollstreckten Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse nach Einvernehmen mit dem
 k. k. Landes Schulrate zur Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
- 366.** (3. 14.962/IV.)
 Josef Scheligo, um Dienstzeit-
 einrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 175, des Josef Scheligo, pensionierten Oberlehrers in Marburg,
 um volle Einrechnung der Unterlehrerdienstjahre in die Pension, wird abgewiesen.
- 367.** (3. 14.963/IV.)
 Franziska Frischenchlager,
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 163, der Franziska Frischenchlager, Schulleiterswitwe in
 Graz, um Weiterbewilligung der Gnadengabe von 100 K eventuell Erhöhung derselben,
 wird eine Gnadengabe von jährlich 150 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909
 gewährt.
- 368.** (3. 14.964/IV.)
 Johann Adamič, um Pensions-
 erhöhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 308, des Johann Adamič, Schulleiters in Pension, um Pensions-
 erhöhung, wird abgewiesen.
- 369.** (3. 14.965/IV.)
 Ausschuss der gewerblichen Fort-
 bildungsschulen (Unterstufe)
 in Graz, um Erhöhung der
 Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 310, des Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschulen
 (Unterstufe) in Graz, um Erhöhung der Subvention, wird abgewiesen.
- 370.** (3. 14.966/IV.)
 Anna Lösch, um eine Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 321, der Anna Lösch, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

371.

(Z. 14.967/IV.)

Der Landtag beschließt:

Karoline Obersti, um Pensionserhöhung.

Die Petition Nr. 336, der Karoline Obersti, Oberlehrerwitwe, um Pensionserhöhung, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Pensionserhöhung abgewiesen.

372.

(Z. 14.968/IV.)

Der Landtag beschließt:

Berta Bestner, um Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 177, der Berta Bestner, definitiven Bürgereschullehrerin in Marburg, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate Erhebungen zu pflegen und darüber in der nächsten Session zu berichten.

373.

(Z. 14.969/II.)

Der Landtag beschließt:

Johann Belle, um Erhöhung und Einrechnung des Quartiergeldes und Bewilligung von Quinquennien.

Die Petition Nr. 92, des Johann Belle, Landes-Wanderlehrers in Marburg, um Erhöhung und Einrechnung des Quartiergeldes und Bewilligung von Quinquennien, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in kommender Session zugewiesen.

374.

(Z. 14.970/II.)

Der Landtag beschließt:

Bezirksauschuß Umgebung Graz, um Subvention für die landwirtschaftliche Winterschule in Andritz.

Über die Petition Nr. 122, des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, um Weitergewährung der Subvention für die landwirtschaftliche Winterschule in Andritz, wird die Jahressubvention per 1.000 K auf fünf Jahre, und zwar von 1907 bis 1911 bewilligt. Die pro 1907 erscheint im Kapitel IV, Titel 7, Rubrik XXVII, eingestellt.

Obige Jahressubvention per 1.000 K kann um 500 K erhöht werden, falls von seiten der k. k. Regierung der gleiche Betrag bewilligt wird.

Endlich werden für das Jahr 1907 drei Stipendien à 200 K bewilligt.

375.

(Z. 14.971/I.)

Der Landtag beschließt:

Adele von Rainhofen, Unterstützung.

Über die Petition Nr. 9, der Adele von Rainhofen, um Gewährung einer Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 K gewährt.

376.

(Z. 14.972/IV.)

Der Landtag beschließt:

Katharina Bürger, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 14, der Katharina Bürger, Oberlehrerwitwe in Frohnleiten, um Weiterbewilligung ihrer bisherigen Gnadengabe, wird die bisherige Altersunterstützung jährlicher 80 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.

377.

(Z. 14.973/I.)

Der Landtag beschließt:

Luise Maßen, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 32, der Luise Maßen, Beamtenwaise, um Weiterverleihung der bisherigen Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von je 200 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.

- Theresia Bötz, Unterstützung. 378. (3. 14.974/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 81, der Theresia Bötz, Amtsdienerswitwe, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 K gewährt.
- Maria Wimmer, Weiterverleihung der Gnadengabe. 379. (3. 14.975/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 93, der Marie Wimmer, um Weiterverleihung der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 bewilligt.
- Hedwig Koch, Gnadengabe. 380. (3. 14.976/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 120, der Hedwig Koch, Landes-Obereinnehmerzwaiße, um Erhöhung der bisherigen Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 60 K in den Jahren 1907 und 1908, daher zusammen jährlich 420 K gewährt.
- Josef Hirschmann, Geldaus-
hilfe. 381. (3. 14.977/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 173, des Josef Hirschmann, gewesenen Landhauswächters, um eine Geldaushilfe, wird eine Gnadengabe von je 182 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
- Karoline Teichmann, Unter-
stützung. 382. (3. 14.978/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 184, der Karoline Teichmann, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung per 80 K gewährt.
- Pauline Wihernit, Gnaden-
gabe. 383. (3. 14.979/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 195, der Pauline Wihernit, Lehrerswitwe in Tüffer, um Weiterbewilligung der bisherigen Gnadengabe, wird der Fortbezug, beziehungsweise eine nachträgliche Gnadenpension von je 100 K für das Jahr 1906, dann für die Jahre 1907 und 1908 bewilligt.
- Hermine Österreicher, Gnaden-
gabe. 384. (3. 14.980/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 207, der Hermine Österreicher, um eine außerordentliche Gnadengabe, wird die Erhöhung der Unterstützung auf 120 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910 bewilligt.
- Maria Molini, Gnadengabe. 385. (3. 14.981/II.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 7, der Maria Molini, landschaftlichen Hufbeschlaggerhilfens-
witwe in Graz, um Gewährung der bisherigen Gnadengabe für weitere drei Jahre, wird der Fortbezug der jährlichen Gnadengabe von 100 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908 bewilligt.

386. (3. 14.982/IV.) Franziska Tantscher, Gnaden-
Der Landtag beschließt: gabe.
Über die Petition Nr. 11, der Franziska Tantscher, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung der bisherigen Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe per 220 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
387. (3. 14.983/I.) Katharina Eberstaller, Gnaden-
Der Landtag beschließt: gabe.
Über die Petition Nr. 15, der Katharina Eberstaller, gewesenen Hausmutter des Waisenuabeninstitutes in Graz, um Weitergewährung der bisherigen Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 200 K jährlich in den Jahren 1907, 1908 und 1909 bewilligt.
388. (3. 14.984/IV.) Filomena Materna, Unter-
Der Landtag beschließt: stützung.
Über die Petition Nr. 17, der Philomena Materna, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von 180 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908 gewährt.
389. (3. 14.985/IV.) Franziska Koschier, Gnaden-
Der Landtag beschließt: gabe.
Über die Petition Nr. 35, der Franziska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung der bisherigen Gnadengabe, wird eine jährliche Unterstützung von 360 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
390. (3. 14.986/IV.) Theresie Longin, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 66, der Theresie Longin, Oberlehrerswitwe in Graz, um Weiterverleihung der bisherigen Gnadengabe, wird eine jährliche Unterstützung von je 100 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
391. (3. 14.987/IV.) Barbara Höller, Unterstützung.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 73, der Barbara Höller, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 60 K für ihre Kurkosten gewährt.
392. (3. 14.988/IV.) Marie Knotz, Unterstützung.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 161, der Marie Knotz, Lehrerswaise in Segganberg bei Leibnitz, um eine Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von je 100 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
393. (3. 14.989/V.) Johanna Groß, Gnadengabe.
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 191, der Johanna Groß, Taubstummenlehrers- und späteren Rechnungsführerstochter, um die bisherige Gnadengabe auf Lebensdauer, wird eine jährliche Gnadengabe von je 160 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.

394. (Z. 14.990/I.)
 Maria Breznig, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 192, der Maria Breznig, Bachmanns Witwe in Marburg, um Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 80 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910 gewährt.
395. (Z. 14.991/IV.)
 Sophie Mocher, Krankenkosten-
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 196, der Sophie Mocher, Oberlehrers Witwe in St. Leonhard in W.-B., um eine Krankenkostenunterstützung, wird eine Entschädigung für die Krankenkosten in der Höhe von 265 K gewährt.
396. (Z. 14.992/IV.)
 Christine Slaintsch, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 212, der Christine Slaintsch, Oberlehrers Witwe in Graz, um Weiterverleihung der Gnadengabe, wird eine jährliche Unterstützung im Betrage von 80 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewährt.
397. (Z. 14.993/I.)
 Anna Rufowetz, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 231, der Anna Rufowetz, Gemeindedieners Witwe in Pettau, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe für die Jahre 1907, 1908 und 1909 von jährlich 120 K gewährt.
398. (Z. 14.994/I.)
 Johanna Neuhauser, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 237, der Johanna Neuhauser, landschaftlichen Hilfsbeamten Witwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Unterstützung von 150 K für das Jahr 1907 gewährt.
399. (Z. 14.995/II.)
 Cäcilia Fließner, um eine Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 254, der Cäcilia Fließner in Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
400. (Z. 14.996/IV.)
 Anna Hezl, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 265, der Anna Hezl, Lehrers Tochter in Graz, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 K für 1907 gewährt.
401. (Z. 14.997/I.)
 Vinzenzia Emma Kobera,
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 269, der Vinzenzia Emma Kobera, landschaftlichen Beamtenswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910 gewährt.

402.

(Z. 14.998/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 94, der Ortsgruppe Ostteiermark des Vereines deutscher Ärzte in Österreich, Nr. 95 des Vereines deutscher Ärzte in Steiermark, Nr. 248 der Ortsgruppe „Graz“ des Vereines deutscher Ärzte in Österreich, Nr. 249 der Organisation der Ärzte in Graz, und Nr. 250 des Verbandes der deutschen Hilfsärzte in Graz, um öffentliche Ausschreibung der an den Landes-Krankenanstalten zur Besetzung gelangenden Arztstellen, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, im Sinne dieser Petitionen die erledigten Primar- und Sekundärarztstellen an den Landes-Krankenanstalten in der Regel auszuschreiben und nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen ausnahmsweise von der Ausschreibung abzusehen.

Ärzte-Vereine, um öffentliche Ausschreibung der an den Landes-Krankenanstalten zur Besetzung gelangenden Arztstellen.

403.

(Z. 14.999/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 188, der Eugenie Pöschl, Staatsbahn-Revidentens-Witwe in Graz, um Gewährung einer Krankenunterstützung für ihre Tochter Emilie behufs Kurgebrauches in Grado, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.

Eugenie Pöschl, Krankenunterstützung.

404.

(Z. 15.000/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 243, der Marktgemeinde Trdnung, um eine Subvention für die Erhaltung des dortigen Armenhauses, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Marktgemeinde Trdnung, um Subvention für die Erhaltung des dortigen Armenhauses.

405.

(Z. 15.001/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 247, der freien Organisation der Distrikts- und Gemeindeärzte Steiermarks, um eine Subvention zur Beschickung der in Graz stattfindenden ärztlichen Fortbildungskurse, damit es den Landärzten möglich wird, diese zu besuchen, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, den Betrag von 1.500 K, der aus den voraussichtlich sich bei Titel 10 b des Kapitel VI ergebenden Überschüssen zu decken ist, zur Stipendierung von Distrikts- und Gemeindeärzten zum Zwecke des Besuches der ärztlichen Fortbildungskurse zu verwenden.

Freie Organisation der Distrikts- und Gemeindeärzte Steiermarks, Subvention zur Beschickung der ärztlichen Fortbildungskurse.

406.

(Z. 15.002/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 127, von 47 Gemeinden im Gerichtsbezirke Hartberg, Nr. 128 der Bezirksausschüsse Virkfeld, Deutsch-Landsberg, Gibiswald, Fehring, St. Gallen, Gröbming, Hartberg, Judenburg, Trdnung, Mahrenberg und Voitsberg, Nr. 301 der Bezirksausschüsse Eisenerz, Frohnleiten, Fürstenfeld, Neumarkt, Ober-Radkersburg, Rottenmann und Weiz, sowie der Gemeinden Raibing und Neusift, Nr. 302 der Bezirksvertretung Wildon, und Nr. 303 des Bezirks-Ausschusses Stainz, sämtliche um Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Naturalverpflegungs-Stationen, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.

Betreffs Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Naturalverpflegungs-Stationen.

407.

(Z. 15.003/VI.)

Gemeinde Wifell, Subvention
für den Gemeindevarzt.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 320, der Gemeinde Wifell, um Gewährung einer jährlichen Subvention für den Gemeindevarzt, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

408.

(Z. 15.004/V.)

Betreffs Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Naturalverpflegstationen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 328, der Bezirksausschüsse Gleisdorf, Feldbach und Kirchbach sowie der Gemeinde Penzendorf im Bezirke Hartberg, um Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Natural-Verpflegstationen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.

409.

(Z. 15.005/VI.)

Gemeindevertretung Flöcking, wegen Ausführung von Uferschutzbauten an der Rabnitz.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 324, der Gemeindevertretung Flöcking im Gerichtsbezirke Gleisdorf, um Ausführung von Uferschutzbauten an der Rabnitz, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, ehestens die Erhebung zu pflegen und dem Landtage Bericht zu erstatten, respektive Anträge zu stellen.

410.

(Z. 15.006/IV.)

Viktor Zack, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 258, des Viktor Zack, Oberlehrers an der Knaben-Volksschule in der Hirtengasse in Graz, um Dienstzeiteinrechnung, wird die an den Volksschulen Bordenberg und Graz zugebrachte Dienstzeit als Unterlehrer für die Erlangung von Dienstalterszulagen in der Weise eingerechnet, daß dem Petenten mit 1. Jänner 1906 die V. Dienstalterszulage anfällt.

411.

(Z. 15.007/IV.)

Direktoren und Lehrer der Landes-Bürgerschulen, um Gehaltsaufbesserung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 261, der Direktoren und Lehrer der Landes-Bürgerschulen, um Gehaltsaufbesserung, wird dermalen abgewiesen.

25. Sitzung am 16. September 1907.

412.

(Z. 39.555/II.)

Josef Gmojer, Vorrückung in die IX. Rangklasse.

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 329, des Wirtschaftsadjunkten Josef Gmojer, um Vorrückung ad personam in die IX. Rangklasse wird nicht eingegangen.

413.

(Z. 39.556/II.)

Josef Pfeiffer, unverzinsliches Darlehen.

Der Landtag beschließt:

Auf den Antrag der Abgeordneten Gerlig und Genossen, Beilage Nr. 163, auf ein unverzinsliches Darlehen für den am 4. August 1906 durch Hagelschlag verunglückten Grundbesitzer Josef Pfeiffer in Wolfgruben bei Gleisdorf wird nicht eingegangen.

414. (Z. 39.557/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die durch Rückzahlung von Darlehen dem Gewerbeförderungsfonde zufließenden Beträge auf Grund eines vom steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitute in Graz von Fall zu Fall einzuholenden Gutachtens zur Bewilligung von Stipendien an befähigte Gewerbetreibende (Meister und Gehilfen) des Landes zum Besuche von einschlägigen Fachschulen oder Spezialkursen zu verwenden.

Förderung des heimischen Gewerbes, Stipendien an Gewerbetreibende.

415. (Z. 39.558/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, wird zur Kenntnis genommen.

Armenwesen.

416. (Z. 39.559/III.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 57, letzter Absatz des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, wird der Ortsgemeinde Tüchern im Gerichtsbezirke Gills die Bewilligung erteilt, die vom Gemeinde-Ausschusse Tüchern in der Sitzung am 4. Oktober 1906 bezeichneten Kapitalien, welche sich nebst den bis zum Tage der Fassung dieses Gemeinde-Ausschußbeschlusses kapitalisierten Zinsen auf 26.925 K 50 h belaufen, für den Kirchenneubau in Tüchern zu widmen und zu diesem Zwecke aus dem Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern.

Tüchern, Zuwendung aus dem Gemeindevermögen für den Kirchenbau.

417. (Z. 39.560/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines besonderen einjährigen (IV.) Lehrkurses an der Landes-Bürgererschule in Hartberg, wird zur Kenntnis genommen.

Hartberg, Errichtung eines besonderen IV. Lehrkurses an der Landes-Bürgererschule.

2. Zur Erhaltung dieses Kurses wird der Stadtgemeinde Hartberg für das Schuljahr 1906/07 eine Subvention von 1.000 K aus dem steiermärkischen Landesfonde gewährt.

3. Für die Schuljahre 1907/08 und 1908/09 wird die gleiche Subvention nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß den Absolventen dieses Kurses die gleichen Berechtigungen wie den Absolventen der im Sinne des § 10 der Reichs-Volksschulgesetz-Novelle vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, mit öffentlichen Bürgereschulen verbundenen besonderen einjährigen Lehrkurse von seiten des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht gewährt werden und daß sich für diesen Kurs eine entsprechende Anzahl von Besuchern meldet.

26. Sitzung am 17. September 1907.

418. (Z. 39.637/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Verteilung von Dienstbotenprämien und Altersrenten in der vom hohen Landtage in der Sitzung vom 5. Jänner 1905 beschlossenen Form wird eingestellt, doch bleibt zehn Dienstboten und Winzern, welchen aus dem Kredite der Jahre 1905 und 1906 Altersrenten von je 200 K bewilligt wurden, der Fortbezug dieser Renten bis an ihr Lebensende gewährt.

Abänderung der Vorschriften über Verteilung der Dienstbotenprämien.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Die Studien über die zweckmäßigste Art der Verteilung von Prämien, beziehungsweise Altersrenten für landwirtschaftliche Dienstboten fortzusetzen und über das Resultat in der nächsten Session Bericht zu erstatten;
- b) den im Landes-Voranschlag pro 1907 für Prämiiierung landwirtschaftlicher Dienstboten eingestellten Betrag per 10.000 K, abzüglich des Aufwandes für Altersrenten (Punkt 1), zu reservieren und gleichzeitig mit den pro 1908 für diese Zwecke bewilligten Beträgen zur Verteilung zu bringen.

419.

(Z. 39.638/III.)

Gesetz betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz einzuhebenden Gemeindezuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz einzuhebenden Gemeindezuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres jeweiligen Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und welche Gegenstand staatlicher Gebührenvorschreibung werden, einen dem Gemeindefonde zufließenden Zuschlag ein, welcher beträgt:

- a) $\frac{1}{10}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes unverbauter Grund bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3.
- b) $\frac{1}{3}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes verbauter Grund bildet.

§ 2.

Als unverbaut ist im Sinne dieser Bestimmungen jener Grund anzusehen, welcher zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes entweder überhaupt keinen Baubestand aufweist, oder nur mit untergeordneten, vorübergehenden Zwecken dienenden Objekten wie Gartenhäuser, Schuppen, Baracken und dergleichen bebaut ist.

Wird durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft verbauter und damit zusammenhängender unverbauter Grund im Ausmaße von mindestens 400 m² gemeinsam veräußert, so wird der ganze Grund als unverbaut angesehen und sonach nur der einfache Zehntelzuschlag berechnet.

§ 3.

Bei Besitzerwerb im Wege der exekutiven Versteigerung wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen verbauten oder unverbauten Grund handelt, der einfache Zehntelzuschlag eingehoben.

§ 4.

Die Bemessung des Gemeindezuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der staatlichen Immobiliargebühr berufene Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Bemessung das Gemeindeamt in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel, beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zugrunde liegenden Staatsgebühr zulässig sind und entscheiden hierüber die staatlichen Finanzbehörden.

§ 6.

Diejenigen Personen, denen die Zahlungs- oder Haftungspflicht hinsichtlich der Staatsgebühr obliegt, haben auch den Gemeindeforschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Staatsgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

In bezug auf die Geltendmachung und das Erlöschen dieser sächlichen Haftung, beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die auf die Staatsgebühr bezüglichen diesfälligen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Die Einzahlung der (rechtskräftig vorgeschriebenen) Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beim k. k. Hauptsteueramte in Grätz zu erfolgen.

In bezug auf die Verzugszinsen bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist finden die Bestimmungen, betreffend die staatliche Gebühr, sinngemäße Anwendung.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

29. Sitzung am 20. September 1907.

420.

(Z. 40.209/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, mit der k. k. Regierung wegen Gewährung eines höheren Beitrages zur Erhaltung der Landes-Berg- und Hütten- und Hütten-schule in Leoben, damit deren zum Bedürfnis gewordene Reorganisierung bezüglich des Lehrplanes und der höheren Schülerzahl durchgeführt werden könne, in Verhandlung zu treten und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Erwirkung eines höheren Staatsbeitrages zur Erhaltung der Landes-Berg- und Hütten-schule in Leoben.

30. Sitzung am 23. September 1907.

421.

(Z. 40.845/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Berichte des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Änderung des Wasserrechtsgesetzes und der Schaffung eines Reichsrahmengesetzes, betreffend die Verwertung von Wasserkräften zur Erzeugung von elektrischer Kraft werden zur Kenntnis genommen.

Änderung des Wasserrechtsgesetzes in bezug auf die Verwertung von Wasserkräften zur Erzeugung elektrischer Kraft.

2. Der steiermärkische Landtag verleiht seiner Überzeugung dahin Ausdruck, daß eine Änderung der Bestimmungen des Reichswasserrechtsgesetzes in der Richtung eines erhöhten Schutzes der Allgemeinheit gegenüber jenen des einzelnen und insbesondere die Schaffung eines Reichsrahmengesetzes über die Verwertung von Wasserkraften zur Erzeugung elektrischer Kraft, auf dessen Grundlage durch landesgesetzliche Bestimmungen die Ausbeutung der Wasserkraften in einer die Allgemeinheit schädigenden Weise durch einzelne Unternehmer hintangehalten werden kann, dringend geboten erscheinen und beauftragt den Landes-Ausschuß:

a) Diese Resolution der Regierung mit dem Beifügen zur Kenntnis zu bringen, daß zum Zwecke der Beschaffung des für die Änderung des bestehenden Wasserrechtsgesetzes nötigen Materials Provinz-Ausschüsse, denen Vertreter der verschiedenen, an einer Änderung des Reichswasserrechtes interessierten Faktoren anzugehören hätten, einzuberufen wären und daß bei Abfassung der diesbezüglich gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf eine klare Scheidung der Reichskompetenz und der Kompetenz der Länder in Wasserrechtssachen Rücksicht zu nehmen wäre;

b) sich der von dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse in Angelegenheit der Schaffung eines Reichsrahmengesetzes, betreffend die Verwertung von Wasserkraften zur Erzeugung elektrischer Kraft eingeleiteten Aktion anzuschließen und sohin gemeinsam mit den Landes-Ausschüssen der übrigen Kronländer die in dieser Richtung erforderlichen Schritte bei der k. k. Regierung einzuleiten;

c) dem Landtage nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen und der mit der k. k. Regierung eingeleiteten Verhandlungen in Angelegenheit der Änderung des Wasserrechtsgesetzes Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

31. Sitzung am 24. September 1907.

422.

(3. 40.846/I.)

Betrieb der Eisenbahnlinien
Gilli—Wöllan, Pöltzschach—
Gonobitz, Preding—Wiefels-
dorf—Stainz, Kapfenberg—
Au-Seewiesen und der Mur-
talbahn Unzmarkt—Mautern-
dorf im Jahre 1905.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Betrieb der Linien Gilli—Wöllan, Pöltzschach—Gonobitz, Preding—Wiefelsdorf—Stainz, Kapfenberg—Au-Seewiesen und der Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf im Jahre 1905 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der in der I. Session der laufenden Landtagsperiode in der Sitzung vom 21. September 1903 gefaßte Beschluß über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Abschluß eines Übereinkommens mit der k. k. Staats-Eisenbahnverwaltung wegen der Übernahme des Betriebes der Lokalbahn Gilli—Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen gegen eine fixe Pachtrente, wird hinsichtlich des Punktes 2a dahin ergänzt, daß auch Eduard Klemenšewicz als Mitgarant des Daniel von Lapp nach den mit letzterem getroffenen Vereinbarungen aller Verpflichtungen aus dem Garantie- und Tarifübereinkommen ddo. Schönstein, 13. Oktober 1891, beziehungsweise Graz, 17. Oktober 1891 enthoben ist.

423.

(3. 40.847/I.)

Gebahrung mit dem Landes-
Eisenbahnfonde und Sub-
ventionen für Bahnbauten.

Der Landtag beschließt:

Der finanzielle Teil des Landes-Ausschußberichtes mit den Unterabteilungen: A. Gebahrung mit dem Landes-Eisenbahnfonde, weiters B. Zusammenstellung über aus Landesmitteln an Bahnen bereits flüssig gemachte und für den Ausbau solcher in Aussicht gestellte Subventionen, endlich C. Rückwirkung der Subventionierung von Bahnen auf die Finanzen des Landes, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

424. (Z. 40.848/I.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses über weitere Bahnprojekte wird zur Kenntnis genommen. Weitere Bahnprojekte.
425. (Z. 40.849/I.)
Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit seinem ganzen Einflusse dahin zu wirken, daß der Bau der Bahnstrecke Friedberg—Aspang sofort zur Vergebung und zur ehesten Ausführung gelange. Förderung des Baues der Bahnstrecke Friedberg—Aspang.
426. (Z. 40.850/I.)
Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die vom Arbeitsausschusse betreffs der Ausarbeitung eines Detailprojektes für die Eisenbahnlinie Hartberg—Gleisdorf eingebrachte Eingabe von der k. k. Regierung ehestens einer günstigen Erledigung zugeführt werde. Auftrag an den Landes-Ausschuß betreffs des Detailprojektes für die Eisenbahnlinie Hartberg—Gleisdorf.
427. (Z. 40.851/I.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Betriebsergebnisse der subventionierten Bahnen im Jahre 1905 wird zur Kenntnis genommen. Betriebsergebnisse der subventionierten Bahnen im Jahre 1905.
428. (Z. 40.852/I.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gehaltserfordernis für das Landes-Eisenbahnamt wird zur Kenntnis genommen. Gehaltserfordernis für das Landes-Eisenbahnamt.
429. (Z. 40.853/I.)
Der Landtag beschließt:
Der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 153, betreffend die Ausarbeitung eines Eisenbahnbau-Programmes für Steiermark, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung abgetreten. Ausarbeitung eines Eisenbahnbauprogrammes für Steiermark.

32. Sitzung am 25. September 1907.

430. (Z. 40.877/V.)
Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines weiteren Darlehensvertrages über den Betrag von 190.000 K zum Zwecke des Baues des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, die Leistungen vom Landesfonde übernommen werden. Krankenhausneubau in Fürstenfeld, Aufnahme eines Darlehens von 190.000 K.

33. Sitzung am 26. September 1907.

431. (Z. 40.975/III.)
Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Steier- Mariazell, Bezirksumlage pro 1907.

märktischen Statthaltereie zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 18 prozentigen, zusammen daher einer 88 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Gams, Trennung der Gemeinde. 432. (Z. 40.976/III.)
Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Gams im Gerichtsbezirke Stainz in der Art, daß aus den Katastralgemeinden Feldbaum, Bergegg und Sallegg eine neue Ortsgemeinde unter dem Namen Feldbaum geschaffen wird und die übrigen zur Ortsgemeinde Gams gehörigen Katastralgemeinden unter dem Namen Gams zu einer Ortsgemeinde vereint bleiben, wird bewilligt.

Das im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Gemeinden vorhandene Vermögen der zu trennenden Gemeinde Gams ist, insofern es nicht nach den vom Gemeinde-Ausschusse Gams am 28. Dezember 1905 gefaßten Beschlüssen auf die neuen Gemeinden Gams und Feldbaum überzugehen hat, zwischen diesen Gemeinden im Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten staatlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, im Gebiete der neuen Gemeinden zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu teilen.

Agnoszierung der Wahl des Abgeordneten Emil Sedlaczek. 433. (Z. 40.977/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Wahl des Oberbergrates Emil Sedlaczek in Graz zum Landtagsabgeordneten wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

34. Sitzung am 27. September 1907.

Bertrud Gollob, Gnadengabe. 434. (Z. 41.656/I.)
Der Landtag beschließt:

Der Witwe des Anton Gollob, ehemaligen Hausstischlers des allgemeinen Krankenhauses in Graz, Bertrud Gollob, wird eine jährliche Gnadengabe von 240 K auf Lebensdauer gewährt.

Auffsee, Errichtung einer dreiklassigen Bürgerschule für Knaben. 435. (Z. 41.657/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht über die Petition der Bezirksvertretung Auffsee um Errichtung einer dreiklassigen Bürgerschule für Knaben im Markte Auffsee wird zur Kenntnis genommen.

Josef Grabin um Abtrennung der Katastralgemeinde Hütth von der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling und Errichtung einer selbständigen Ortsgemeinde. 436. (Z. 41.658/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 332, des Josef Grabin, um Abtrennung der Katastralgemeinde Hütth von der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling und Errichtung einer selbständigen Ortsgemeinde wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session des Landtages zugewiesen.

437.

(Z. 41.659/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 331, der Grundbesitzer Johann Sackl vulgo Butterjackl in Schönberg und Matthias Brauchart vulgo Ebenbauer in Unterfresen, um Ausscheidung mit ihren Grundstücken aus der Gemeinde Schwanberg und Zuweisung zur Gemeinde Garanas wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session des Landtages zugewiesen.

Johann Sackl und Matthias Brauchart um Ausscheidung ihrer Grundstücke aus der Gemeinde Schwanberg und Zuweisung zur Gemeinde Garanas.

438.

(Z. 41.660/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 335, der Gemeinde Schwarzenbach im Gerichtsbezirke Obdach, um Bewilligung einer Unterstützung aus Anlaß der Zuweisung der Familie Johann Kraus als heimatlos wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und eventuellen Berücksichtigung abgetreten.

Gemeinde Schwarzenbach, Unterstützung aus Anlaß der Zuweisung der Familie Johann Kraus.

35. Sitzung am 30. September 1907.

439.

(Z. 41.771/VI.)

Der Landtag beschließt:

G e s e z z v o m

Gesetz, betreffend die Verbauung des Lorenzenbaches bei Trieben

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Verbauung des Lorenzenbaches bei Trieben.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Lorenzenbaches bei Trieben wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Verbauung haben das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Wiener-Neustadt, und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 60.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Verbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund der §§ 4 und 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 %, das ist bis zum Höchstbetrage von 30.000 „ durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 20 %, das sind 12.000 „ aus Landesmitteln;
- c) zu 30 %, das sind 18.000 „ durch die Beiträge:

1. Des Bezirkes Rottenmann per 2.000 K
2. der k. k. Straßenverwaltung im Höchftbetrage von . . 5.000 „
vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung.
3. der Gemeinde St. Lorenzen per 3.000 „
4. der Wassergenossenschaft St. Lorenzen per 3.000 „
5. der Firma Gielow und Bischofsrieder per 1.000 „
6. der Firma Tafler per 1.600 „
7. der übrigen Interessenten (Grundbesitzer) per 1.200 „
8. der Waldgenossenschaft St. Lorenzen per 1.000 „
9. des Stiftes Admont per 200 „

Sollten die Verbauungskosten den veranschlagten Betrag von 60.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt die Gemeinde St. Lorenzen.

Bis zur Übergabe der Bauten an die erhaltungspflichtige Gemeinde, welche Übergabe sofort nach anstandsloser Kollaudierung zu erfolgen hat, kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt.

36. Sitzung am 1. Oktober 1907.

440.

(Z. 42.771/II.)

Schutz der heimischen Viehzucht durch veterinäre Sperrmaßnahmen gegenüber den Balkanstaaten und Rußland.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die veterinären Sperrmaßnahmen gegenüber den Balkanstaaten und Rußland aufrecht zu erhalten und alle für die Entwicklung unserer heimischen Viehzucht erforderlichen Förderungsmaßnahmen zu treffen.

441.

(Z. 42.772/I.)

Ignaz Temmel, Ernennung zum Assistenten und Übernahme in den Pensionsfond.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 432, des Ignaz Temmel, Zeichners im steierm. Landesbahnbeamte, um Ernennung zum Assistenten und Übernahme in den Pensionsfond der Landesbeamten, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Erwägung eventuell zur Berichterstattung in der nächsten Session übermittelt.

442. (Z. 42.773/I.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 370, der Maria Rosacher, landschaftl. Rechnungs-Revidentens-Witwe, um Weiterverlängerung der Aufbesserung ihrer Gnadengabe, wird der Genannten die a. o. Gnadengabe von je 100 K auf die Jahre 1908, 1909 und 1910 verlängert.
Maria Rosacher, Gnadengabe.
443. (Z. 42.773/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 427, der Gemeinde Alt-Muffee, um Subvention und um ein unverzinsliches Darlehen zu den Kosten der Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.
Gemeinde Alt-Muffee, Subvention und unverzinsliches Darlehen zu den Kosten der Wasserleitung.
444. (Z. 42.775/II.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 364, der Albine Reidinger, Tierarztenzwaife in Gills, um eine Gnadengabe pro 1908, wird pro 1908 der Betrag von 150 K gewährt.
Albine Reidinger, Gnadengabe.
445. (Z. 42.776/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 296, des I. steirischen Milchkontrollvereines in Rothwein, um eine Subvention, wird abgelehnt.
I. steirischer Milchkontrollverein in Rothwein, Subvention.
446. (Z. 42.777/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 385, des Bauassistenten Hans Kottnig, um Beförderung in die II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.
Bauassistent Hans Kottnig, II. Gehaltsstufe der XI. Rangsklasse.
447. (Z. 42.778/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 379, der Sektion Saantal des Slowenischen Alpenvereines in Oberburg, um eine Subvention für Wegbauten in den Saantaler Alpen, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und mit der Ermächtigung zugewiesen, diesem Vereine eventuell eine einmalige Subvention im Höchstbetrage von 1.000 K zu gewähren.
Slowenischer Alpenverein in Oberburg, Subvention für Wegbauten in den Saantaler Alpen.
448. (Z. 42.779/II.)
Der Landtag beschließt:
Auf die Petition Nr. 362, der Stadtgemeinde Hartberg, um eine Subvention zur Abhaltung eines Winter-Korbflechter-Kurses, wird nicht eingegangen.
Stadtgemeinde Hartberg, Subvention zur Abhaltung eines Winter-Korbflechter-Kurses.
449. (Z. 42.780/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 384, des Hermann Boč und Julius Thiele, Landeskultur-Ingenieure, um Zuerkennung des ersten Trienniums, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und eventuellen Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.
Hermann Boč und Julius Thiele, Zuerkennung des ersten Trienniums.

450. (3. 42.781/VI.)

Gemeinde St. Oswald, Regu-
lierung des Pölsflusses.

Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 337, der Gemeinde St. Oswald, Bezirk Oberzeiring, um Regulierung des Pölsflusses bei der sogenannten Probsteigegend, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, im Gegenstande die notwendigen Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.

37. Sitzung am 2. Oktober 1907.

451. (3. 42.921/VI.)

Röttingbachregulierung.

Der Landtag beschließt:
Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle noch erforderlichen Erhebungen in der Richtung zu pflegen, daß auch die weitere Teilstrecke des Röttingbachlaufes von Bischofsdorf bis zur Einmündung in die Voglajna in die projektierte Regulierung einbezogen und gleichzeitig ausgeführt werde; weiters beauftragt, mit dem k. k. Ackerbauministerium die Frage der Beitragsleistung zu den Kosten in dem Sinne zu lösen, daß dasselbe einen gleich hohen Beitrag gewähre, wie hinsichtlich der ersten Teilstrecke; endlich dem Landtage ehestens die nötigen Anträge zu stellen.

Hiedurch erscheint die Petition Nr. 316 der Grundbesitzer aus Unter- und Ober-Rötting der politischen Gemeinde Umgebung Cilli und Genossen miterledigt.

452. (3. 42.922/IV.)

Rechnungsabschluß pro 1906
und Voranschlag pro 1908
des allgemeinen steier-
märkischen Schullehrer-Pen-
sionsfondes.

Der Landtag beschließt:
1. Der Rechnungsabschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1906 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag des gleichen Fondes für das Jahr 1908 wird in Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses vom 23. März 1907, Nr. 259, mit dem Erfordernisse von 1,041.000 K
und der Bedeckung von 1,041.000 „
somit mit keinem Überschusse und keinem Abgange genehmigt.

38. Sitzung am 3. Oktober 1907.

453. (3. 42.923/VI.)

Gesetz, betreffend die Verbauung
des Einachbaches im Bezirke
Murau.

Der Landtag beschließt:
Gesetz vom
wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Verbauung des Einachbaches im Bezirke Murau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Einachbaches im Bezirke Murau wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Verbauung haben das vom k. k. Ackerbauministerium genehmigte Projekt der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Wiener-Neustadt, und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 127.000 K
veranschlagte Erfordernis für diese Verbauung, welches als Maximal=Aufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund der §§ 4 und 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, das ist bis zum Höchstbetrage von 63.500 „
durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 20%, das sind 25.400 „
aus Landesmitteln;
- c) zu 30%, das sind 38.100 „
durch die Beiträge der staatlichen Wasserbauverwaltung per 12.700 „
und zwar vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des betreffenden Kredites;
- des Bezirkes Murau per 5.000 „
der Gemeinde Einach per 17.400 „
und der Ginzler Waldgenossenschaft per 3.000 „

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von . . . 127.000 „ nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes=Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt die Gemeinde Einach. Bis zur Übergabe der Bauten an dieselbe, welche Übergabe sofort nach anstandsloser Kollaudierung zu erfolgen hat, kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Inneren und der Finanzen beauftragt.

454.

(Z. 42.924/I.)

Der Landtag beschließt:

In die Erwerbsteuer=Landeskommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden gewählt die Herren:

- I. Steuerklasse: Mitglied Hermann Bührlen.
II. Steuerklasse: Mitglied Karl Pfriemer; Stellvertreter Julius Rakusch.
III. Steuerklasse: Stellvertreter G. A. Westen; Stellvertreter Franz Jenko.
IV. Steuerklasse: Mitglied Johann Reitter.

Wahl in die Erwerbsteuer=Landeskommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

455.

(Z. 42.925/I.)

Wahl in die für Steiermark
eingesezte Berufungskom-
mission für die Personal-
einkommensteuer gemäß des
Gesetzes vom 25. Oktober
1896, R.-G.-Bl. Nr. 220,
betreffend die direkten Per-
sonalsteuern.

Der Landtag beschließt:

In die für Steiermark eingesezte Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden nachstehende Herren gewählt, und zwar:

A. Mitglieder:

I. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerkekammern: Emil Sedlacek und Dr. Gustav Rokoschinegg.

II. Von der ganzen Landes-Versammlung: Josef Sutter, Josef Lenko, Franz Robič und Leo Bedlacher.

B. Stellvertreter:

I. Von der Wählerklasse des großen Grundbesizes: Karl Graf Lamberg und Julius Alfred Freiherr von Moscon.

II. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerkekammern: Dr. Heinrich Fabornegg von Altenfels.

III. Von der Wählerklasse der Landgemeinden: Franz Trummer.

IV. Von der ganzen Landes-Versammlung: Karl Riech und Rudolf von Mayr-Melnhof.

39. Sitzung am 4. Oktober 1907.

456.

(Z. 42.961/I.)

Förderung des Ausbaues der
Nadelpaßbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die auf den Ausbau der Nadelpaßbahn gerichteten Bestrebungen tatkräftigst zu unterstützen, sich mit dem etwa zu diesem Zwecke zu bildenden Aktionskomitee und dem hohen k. k. Eisenbahnministerium ins Einvernehmen zu setzen und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 280, 290, 307 und 322.

457.

(Z. 42.962/V.)

Abänderung des Landesgesetzes
über die Naturalverpflegs-
stationen.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 262, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes über die Naturalverpflegsstationen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung übermittelt.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 394, 395 und 471.

458.

(Z. 42.963/VI.)

Landeskuranstalt Rohitsch-
Sauerbrunn, Investitions-
kredit.

Der Landtag beschließt:

Die Abrechnung der Investitionen in der Landeskuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn mit 1,184.383 K 45 h wird hiermit genehmigt und der Landes-Ausschuß weiter ermächtigt, zur Deckung des Abganges per 29.383 K 45 h und der weiteren Investitionen, und zwar für elektrische Beleuchtung, Mineralquellenfassung, Erbauung eines Stalles und Bachregulierung, einen weiteren Kredit von rund 250.000 K aufzunehmen und aus den jährlichen Erträgnissen der Kuranstalt zu verzinsen und zu tilgen.

459.

(Z. 42.964/III.)

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung sich dahin zu verwenden, daß das interurbane Telephonnetz in Steiermark den dringenden wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechend ehestens ausgestaltet werde, insbesondere durch den Anschluß wichtiger Nebenlinien an die bestehende Hauptlinie.

Ausgestaltung des Telephonnetzes.

460.

(Z. 42.965/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines weiteren Darlehensvertrages über den Betrag von 185.000 K zum Zwecke des Neubaus des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hartberg mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hartberg für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, die Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

Hartberg, Neubau des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses, Darlehensaufnahme.

461.

(Z. 42.966/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 363, der Apothekerswitwe Theresie Beszthor, um Bewilligung einer Gnadengabe, wird abgelehnt.

Theresie Beszthor, Gnadengabe.

462.

(Z. 42.967/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 433, des landschaftlichen Bezirksärztes Franz Wach, um Einrechnung der vor der erfolgten Dienstesunterbrechung im steiermärkischen Landesdienste zugebrachten provisorischen Dienstzeit vom 1. Februar 1896 bis 31. Juli 1900 bei der feinerzeitigen Zuerkennung der Dienstalterszulagen und Pensionsbemessung wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diesbezüglich Erhebungen zu pflegen und eventuell in nächster Session Bericht zu erstatten.

Franz Wach, Dienstzeiteinrechnung.

463.

(Z. 42.968/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 343, der Leopoldine Weiger, Krankenhausverwalterswitwe in Bruck, um monatliche Geldunterstützung, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Leopoldine Weiger, Geldunterstützung.

464.

(Z. 42.969/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 352, des Alois Friedrich, gewesenen Portiers des allgemeinen Krankenhauses in Marburg, um monatliche Unterstützung, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung mit der Ermächtigung überwiesen, im Falle als Petent sich den Dienstesbruch im Dienste zugezogen hat, eine monatliche Unterstützung zu gewähren.

Alois Friedrich, Unterstützung.

465.

(Z. 42.970/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 418, des Raimund Zwirn, Verwalters des allgemeinen Krankenhauses in Marburg, um Bewilligung einer Personalzulage, wird dem Landes-Ausschuße zur eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Raimund Zwirn, Personalzulage.

466. (3. 42.971/V.)
 Marie Roßbacher, Erziehungs-
 beitrag. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 437, der Marie Roßbacher, Krankenhausverwalterswitwe, um
 Erhöhung des Erziehungsbeitrages für ihre drei Kinder, wird abgewiesen.
467. (3. 42.972/III.)
 Deutsch-Madersdorf, Ausschei-
 dung aus der Ortsgemeinde
 Pflipitz. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 358, der Besitzer der Ortschaft Deutsch-Madersdorf des Bezirkes
 Madersburg, um Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Pflipitz und um Errichtung einer
 neuen Ortsgemeinde Deutsch-Madersdorf, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung
 und Berichterstattung überantwortet.
468. (3. 42.973/III.)
 Pazing, Teilung der Gemeinde. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 378, der Gemeindevertretung Pazing im Bezirke Pettau, um
 die Teilung der Gemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-
 erstattung in der nächsten Session zugewiesen mit dem Beifügen, daß in diesem Falle
 die Verhältnisse wohl ähnlich liegen, wie bei der beantragten Trennung der Gemeinde
 Zirkowez, Beilage Nr. 223.
469. (3. 42.974/III.)
 Musikgewerbe, Schutz und
 Förderung desselben. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 398, der Musiker, Musikfreunde und Musikkapellen aus
 52 Gemeinden, um Schutz und Förderung des Musikgewerbes, wird dem Landes-Ausschusse
 zur geeigneten weiteren Veranlassung abgetreten.
470. (3. 42.975/VI.)
 Wörth, Gemeinde, Subvention
 zur Erbauung einer Grenz-
 brücke von Steiermark nach
 Ungarn. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 295, der Gemeinde Wörth im Bezirke Hartberg, um Gewährung
 einer Subvention zur Erbauung einer Grenzbrücke von Steiermark nach Ungarn, wird
 dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Würdigung, respektive Förderung der Er-
 richtung eines Mautschranken zugewiesen.
471. (3. 42.976/VI.)
 Heimschuh, Gemeinde, Regu-
 lierung der Saggau und
 Sulm. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 388, der Gemeinde Heimschuh, um unverzügliche Inangriffnahme
 der Regulierung der Saggau und Sulm, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung
 empfohlen.
472. (3. 42.977/I.)
 Marie Schupfer, geb. Wolf,
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 401, der Marie Schupfer, geb. Wolf, landschaftlichen
 Schuldienerzwaise, um eine Gnadengabe, wird die bisherige Gnadengabe von 80 K jähr-
 lich für die folgenden Jahre 1908, 1909 und 1910 gewährt.
473. (3. 42.978/I.)
 Udele Edle von Rainhofen,
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 440, der Udele Edlen von Rainhofen, um eine Gnadengabe,
 wird eine Gnadengabe von 80 K gewährt.

474. (3. 42.979/I.)

Der Landtag beschließt:

Marie Etzel Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 448, der Marie Etzel, landschaftlichen Obereinnehmeramts-Liquidators-Adjunktenswaise, um Erhöhung der Gnadengabe wird ein gnadenweiser Zuschuß von jährlich 180 K zu ihrer jährlichen Gnadenpension per 300 K auf die Dauer ihrer Dürftigkeit gewährt.

40. Sitzung am 5. Oktober 1907.

475. (3. 43.204/VI.)

Der Landtag beschließt:

Erhebung der Bahnhofzufahrtsstraße in Gröbming in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem Bezirks-Ausschusse Gröbming zum Zwecke der Erhebung der Bahnhofzufahrtsstraße in Gröbming in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Klasse ins Einvernehmen zu setzen und ehestens einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

476. (3. 43.205/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Verbauung des Flizenbaches.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Verbauung des Flizenbaches.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Flizenbaches wird als Landesunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Verbauung haben das vom k. k. Ackerbau-ministerium genehmigte Projekt der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Wiener-Neustadt, und die Bedingung der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 200.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund der §§ 4 und 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist im Teilbetrage von 100.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 Prozent, das sind 40.000 K aus Landesmitteln;

3. zu 30 Prozent, das sind 60.000 „ durch die Beiträge

- a) der Reichsstraßenverwaltung per 6.000 K
vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des
bezüglichen Kredites ;
- b) des Bezirkes Rottenmann per 10.000 „
- c) der Gemeinde Gaishorn per 12.000 „
- d) der Gemeinde Au per 10.000 „
- e) der Gemeinden Gaishorn und Au zusammen per . . . 1.000 „
- f) des Stiftes Admont per 10.000 „
- g) der Firma Steinbeiß & Komp. in Trieben per . . 10.000 „
- h) des Sägewerksbesizers A. Größing in Gaishorn per . 1.000 „

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 200.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen der Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, über den Beginn und über die Dauer der Bauzeit sowie über die Modalitäten der Flüssigmachung der Beiträge bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen die Gemeinden Gaishorn und Au. Bis zur Übergabe der Bauten, welche sofort nach anstandsloser Kollaudierung zu erfolgen hat, an die erhaltungspflichtigen Gemeinden, kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt.

477.

(Z. 43.206/VI.)

Antrag der Abgeordneten Sedlaczek und Genossen, betreffend Wildbachverbauung im Gebiete des Vorderberger Baches einschließlich der Anlage eines Entlastungskanales im Markte Trofaiach.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Statthalterei betreffs Herstellung eines Projektes, betreffend die Wildbachverbauung im Gebiete des Vorderberger Baches einschließlich der Anlage eines Entlastungskanales im Markte Trofaiach, Bezirk Leoben, durch die k. k. Wildbachverbauungssektion ins Einvernehmen zu setzen und nach dem Kostenvoranschlage die Finanzierung des Verbauungswerkes durch Staat, Land und Interessenten in Angriff zu nehmen und dem Landtage bei der Dringlichkeit des Gegenstandes ehestens zu berichten.

478.

(Z. 43.207/II.)

Gesetz, betreffend die Zusammensetzung der Landeskommission für die Angelegenheiten der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und der Arrondierung der Waldgrenzen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Zusammensetzung der Landeskommission für die Angelegenheiten der Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und der Arrondierung der Waldgrenzen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grundlage des § 7 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 93, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Als Landeskommission für die Angelegenheiten der im Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 93, vorgesehenen Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und der Arrondierung der Waldgrenzen hat die nach Maßgabe der §§ 20 und 21 des Landesgesetzes vom . . . , betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, zusammengesetzte Landeskommission unter Beiziehung des k. k. Landesforstinspektors als sachlichen Beirates zu fungieren und haben ferner in den vorerwähnten Angelegenheiten auch die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des oben berufenen Landesgesetzes Anwendung zu finden.

§ 2.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz und das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 93, in Wirksamkeit treten, wird nach Feststellung der bezüglichen Verordnungen von den zum Vollzuge dieses Gesetzes berufenen Ministern bestimmt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht werden.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzminister beauftragt.

479.

(Z. 43.208/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Gesetzentwürfe, Beilage Nr. 225, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und Beilage Nr. 226, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte, werden an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, für beide Entwürfe die fehlenden Motivenberichte herbeizuschaffen sowie die Entwürfe samt Motivenberichten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark wegen Abgabe ihres Gutachtens im Gegenstande mitzuteilen, endlich die Gesetzentwürfe nebst den Motivenberichten und der Äußerung der Landwirtschafts-Gesellschaft wieder in Vorlage zu bringen.

Auftrag an den Landes-Ausschuß mit Zuweisung der als Regierungsvorlagen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte.

480.

(Z. 43.209/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt,

1. den Umbau der Anstaltsfläche im Hauptgebäude der Landes-Irrenanstalt Feldhof und die damit in Verbindung stehende Herstellung neuer Wohnräume für die barmherzigen Schwestern und einzelne Anstaltsbedienstete nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Plänen und Kostenvoranschlägen zur Ausführung zu bringen;

2. für diese sub Punkt 1 erwähnten Arbeiten den Betrag von 275.000 K zu verausgaben;

3. diesen Betrag im Wege der Kreditgebarung aufzunehmen und das aufgewendete Kapital aus den eingehenden Verpflegsgebühren zu verzinsen und zu amortisieren.

Landes-Irrenanstalt Feldhof, Umbau der Anstaltsfläche.

481.

(Z. 43.210/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 246, der Rosa Faber, Gattin des irrsinnig gewordenen Kutschers der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Friedrich Faber, wird Folge gegeben und derselben vom 1. März 1907 angefangen eine jährliche Gnadengabe von 240 K (zweihundertvierzig Kronen) auf die Dauer von drei Jahren, beziehungsweise bis zur früheren Genesung ihres Gatten gewährt.

Rosa Faber, Gnadengabe.

482.

(Z. 43.211/II.)

Anträge, betreffend die Errichtung von Reb- und Baumschulen, Musterweingärten, Winter-Winzer Schulen und Demonstrationsebenanlagen.

Der Landtag beschließt:

Die Landtagsbeilagen Nr. 177, Antrag der Abgeordneten Roß und Genossen, betreffend die Errichtung einer Reb- und Baumschule und eines kleinen Versuchsweingartens im Markte Lüsser, Nr. 145, Antrag der Abgeordneten Anton Kern und Genossen, betreffend die Errichtung eines Musterweingartens in St. Peter am Ottersbach, Bezirk Murek, Nr. 42, Antrag der Abgeordneten Schweiger und Genossen, betreffend die Errichtung eines Musterweingartens und einer Winter-Winzer Schule für die Bezirke Arnfels und Eibiswald, Nr. 43, Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitanzky, Stieg und Genossen, betreffend die Errichtung einer Demonstrations-Ebenanlage im Bezirke Arnfels, und Nr. 253, Antrag der Abgeordneten Dr. Hrašovec und Genossen, betreffend die Errichtung eines Musterweingartens in der Gemeinde Greis, werden dem Landes-Ausschusse zur teilweisen eventuellen Berücksichtigung und Erwirkung eines Staatsbeitrages abgetreten.

483.

(Z. 43.212/VI.)

Drauferschußbauten in den Gemeinden Obrisch und Grabendorf.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß sie im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse in den Gemeinden Obrisch und Grabendorf im Gerichtsbezirke Friedau den Wasserlauf und die Ufer der Drau prüfe und sodann zum Schutze des Ufers an den meist gefährdeten Stellen die notwendigen Uferschußbauten ehestens durchgeführt werden, in der nächsten Session darüber zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

484.

(Z. 43.213/III.)

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Schladming.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Marktgemeinde Schladming wird ermächtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von ihr errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitung besondere Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 2.

Für jedes im Gebiete der Marktgemeinde Schladming gelegene Wohnhaus, welches nicht weiter als 130 m von einem Rohrstrange der marktischen Wasserleitung entfernt ist, hat der Hauseigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob er von der Wasserleitung Gebrauch macht oder nicht, eine jährliche Abgabe (W a s s e r z i n s) an die Marktgemeinde Schladming zu entrichten.

Die Eigentümer solcher Wohnhäuser, welche zwar in der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der marktischen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus baupolizeilichen Gründen eine Zuleitung aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten tunlich ist, sind von der Leistung der Abgabe befreit.

Hierüber hat der Gemeinde-Ausschuß vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

Ferner sind jene Gebäudeeigentümer von der Entrichtung des Wasserzinses befreit, welchen diese Befreiung von der Gemeindevertretung durch einen rechtskräftigen Vertrag zugestanden worden ist.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe und
- b) aus der Verbrauchstaxe.

Sowohl die Grundtaxe als auch die Verbrauchstaxe wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erteilenden Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume, Wirtschaftsräume, Geschäftslokale, Werkstätten u. s. w. jeder Baulichkeit. Die Verbrauchstaxe ist einerseits nach der Kopfzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten und in deren Nebengebäuden gehaltenen Stücke Großvieh und Zugtiere zu bemessen.

Die Ermittlung der Verbrauchstaxe hat durch das Gemeindeamt nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten zu lassen.

§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der marktischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeinde-Ausschusse festzustellen.

§ 5.

Außer der im § 4 gestatteten Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen darf die Wasserentnahme aus der marktischen Wasserleitung zum Privatgebrauche nur durch Herstellung von Privatleitungen erfolgen, welche von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu errichten sind.

§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum sowie der Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser für Personen, Nutzvieh und Zugtiere ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeinde-Ausschusse auch anderen als den im vorstehenden Absätze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses gestattet werden.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den im § 6 bezeichneten Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und industriellen Zwecken, für Gärten, Springbrunnen, Gewächshäuser, zum Besprühen von Wegen, zur Bepflanzung von Privatpissoirs, zu Badeanstalten, zu Bauzwecken u. dgl. ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses statthaft.

Der Gemeinde-Ausschuß kann die Erteilung dieser Bewilligung von der Anschaffung eines geeichten Wassermessers abhängig machen. In welcher Art die Kosten für diese Anschaffung zu tragen sind, ist im Tarife (§ 3) zu bestimmen.

§ 8.

Für eine zu den im § 7 bezeichneten Zwecken erfolgte Wasserentnahme ist eine Wassergebühr an die Marktgemeinde Schladming zu entrichten.

Die Höhe dieser Wassergebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 3) festzusetzen.

§ 9.

Der nach § 3 a, b entfallende Wasserzins ist vom Marktgemeindevorstande den Verpflichteten halbjährlich vorhinein, die nach § 8 zu entrichtende Wassergebühr, sofern die Wasserabgabe mittelst Wassermessern erfolgt, halbjährlich nachhinein, sonst ebenfalls halbjährlich vorhinein vorzuschreiben. Die Zahlung des Wasserzinses sowie der Wassergebühr hat beim Marktgemeindevorstande binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindevorstande einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offen steht, zu erfolgen, widrigens die Marktgemeinde Schladming berechtigt ist, die rückständigen Abgaben im Wege der politischen Exekution einzubringen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasserabgaben nach Verhältnis der Mietzinse gegenüber seinen Mietparteien gestattet.

§ 10.

Es bleibt dem Gemeinde-Ausschusse überlassen, im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung zu erlassen.

In dieser Wasserleitungsordnung, welche ebenfalls zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei bedarf, können gegen die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen nach Maßgabe des § 80, Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, erequierbare Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 2 Tagen angedroht werden.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu erzielen ist, die Sperrung der Privatleitung, und zwar bei solchen im Sinne des § 6 zeitlich beschränkt, bei solchen im Sinne des § 7 auch zeitlich unbeschränkt, verfügen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Genehmigung des im § 3 erwähnten Tarifes in Wirksamkeit.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

485.

(3. 43.214/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung in der Marktgemeinde Schladming.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle in der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermarks finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei allen bestehenden oder neu zu erbauenden Häusern oder anderen Gebäuden an solchen Straßen, Gassen und Plätzen, in welchen nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes öffentliche Straßenkanäle neu gebaut oder schon bestehende umgebaut werden, sind von den betreffenden Haus- oder Gebäudebesitzern auf ihre Kosten Kanäle aus den Häusern oder anderen Gebäuden in den öffentlichen Straßenkanal zur Ableitung der Niederschlags- (Meteor-) und Abfallwässer herzustellen, wenn die kürzeste Entfernung der betreffenden Bauten vom öffentlichen Kanale nicht mehr als 25 m beträgt.

Die etwa vorhandenen Sicker- oder Versitzgruben sind bei allen jenen Gebäuden, von welchen Kanäle in Verbindung mit dem öffentlichen Kanalnetz herzustellen sind, zu beseitigen beziehungsweise zu verschütten.

Dort wo öffentliche Kanäle in der oben bezeichneten Entfernung von einem Gebäude nicht bestehen, ist die Ableitung des Spülwassers und der Stalljauche in wasserdichte Sammelgruben, die des Regen- und Schneewassers aber mittelst Rinnfallen oder Sickergruben, je nach Anordnung des Gemeindevorstehers, zu bewirken.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungskanäle sind in dem vom Gemeindevorsteher bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle wasserdicht aus Steinmauerwerk, Beton, Zementguß, glasierten Steingutröhren oder sonstigem vom Gemeindevorsteher als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßenkanäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmeöffnung der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume ist mit Gittern und mit Schlamm- oder Sandfängern zu versehen. Hinsichtlich der letzteren Räume müssen die Schlamm- und Sandfänger derart beschaffen sein, daß sie auch das Aufsteigen der Gase aus den Kanälen vollständig hintanhaltend.

§ 4.

Die Abfallrohre für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßenkanal einmünden, haben als Ventilationen für das öffentliche Kanalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß haben.

Alle Ausmündungen der Kanäle innerhalb von Häusern, wie Ausgüsse, Abortanschlüsse etc. haben, um den Austritt von Kanalgasen wirksam zu verhindern, Wasser- verschlüsse (Siphons) zu erhalten, unterhalb welcher die Abfallrohre über Dach zu entlüften sind.

Die Abfallrohre sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Kanälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

§ 5.

Die Ausführung der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bauserstellungen hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßenkanales bereits bestehenden oder im Bau begriffenen Gebäuden gleichzeitig mit dem Straßenkanalbau, von dessen Beginn die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;
- b) bei Neubauten in kanalisierten Straßen während der Ausführung des Gebäudes;
- c) in allen anderen Fällen sowie dann, wenn die Bestimmungen unter a und b wegen der kalten Jahreszeit nicht ausgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Gemeindevorsteher zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden späteren Zeitpunkte.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen Kanäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut werden, entscheidet der Gemeindevorsteher, in welchen Straßenkanal der Haus- oder Gebäudekanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit diese Kanalarherstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte der Besitzer, beziehungsweise Erbauer eines Gebäudes, die ihm nach vorstehenden Bestimmungen obliegenden Bauten nicht oder nicht vorschriftsmäßig herstellen, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers vorzunehmen und die bezüglichen Auslagen von ihm im politischen Exekutionswege einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Kanäle in öffentliche Kanäle einmünden, sind für Schäden an diesen und für allfällig erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Hauskanäle verursacht worden sind.

§ 9.

Für die Einschlauchung der aus bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestehenden oder im Bau begriffenen Häusern und anderen Gebäuden ausgehenden Kanäle in die öffentlichen Kanäle sind keine Gebühren zu entrichten.

Dagegen sind für die Einschlauchung von Hauskanälen aus Neubauten in die öffentlichen Kanäle Gebühren (Einschlauchgebühren) an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 10.

Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, längs welcher der Baugrund der Gebäude, die in den öffentlichen Kanal einzuschlauchen sind, an kanalisierte Straßen, Gassen oder Plätze angrenzt, ohne Rücksicht auf die sonstige Lage und den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht.

Das volle Ausmaß der Grenzstrecke wird der Berechnung zugrunde gelegt, wenn der Baugrund nur an eine Straße grenzt. Wenn jedoch der Baugrund von mehreren Straßen, Gassen oder Plätzen begrenzt wird, so wird der Berechnung der Gebühr in dem Falle, als die Einschlauchung nur nach einer Seite stattfindet, das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, das ist die Summe dieser Strecken geteilt durch deren Anzahl,

und nur in dem Falle, als die Einschlauchung nach mehreren Seiten stattfindet, die Summe jener Grenzstrecken, von welchen aus die Gebäudekanäle in die Straßenkanäle einmünden, zugrunde gelegt.

§ 11.

Die Einschlauchungsgebühr für Neubauten beträgt 12 K für den laufenden Meter der nach § 10 ermittelten, zur Berechnung dienenden Länge.

§ 12.

Zubauten zu bestehenden Gebäuden sind bezüglich der Bemessung der Gebühren wie Neubauten zu behandeln, es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaus zugrunde zu legen, welche in der Richtung des Straßenkanales liegt und über den Baugrund des bestehenden Gebäudes hinausragt. Für einen Zubau ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn von diesem keine besondere Einschlauchung in den Straßenkanal hergestellt wird.

§ 13.

Die Einschlauchgebühren für Neu- und Zubauten sind vor Ausfertigung der Baubewilligung an das Gemeindeamt zu bezahlen.

Gegen die durch den Gemeindevorsteher erfolgende Vorschreibung der Gebühr steht die Beschwerde an den Gemeindeausschuß und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Landes-Ausschuß offen.

Beschwerden sind binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der Vorschreibung, beziehungsweise der Entscheidung des Gemeindeausschusses nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Gemeindeamte einzubringen.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der erteilten Baubewilligung binnen einer vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Einschlauchgebühr auf Verlangen wieder zurückbezahlt.

§ 14.

Soll eine Einschlauchung für einen Bau durchgeführt werden, der auf einer im Grundbuche oder im Kataster nicht als Bauarea bezeichneten Parzelle errichtet wird, aus welcher erst nach Erteilung der Baubewilligung der Baugrund als solcher im Grundbuche und im Kataster ausgeschieden wird, ist die Gebührenvorschreibung vorläufig nach der Länge der Baufront vorzunehmen.

Gegen diese provisorische Gebührenvorschreibung ist ein abgefordertes Rechtsmittel nicht zulässig und es ist die vorläufig bemessene Gebühr vor Durchführung der Einschlauchung zu erlegen. Nach Ausscheidung der Bauparzelle ist die definitive Vorschreibung und Einhebung der Einschlauchungsgebühr nach den Bestimmungen der §§ 10—12 dieses Gesetzes zu veranlassen und sonach nötigenfalls, nämlich wenn sich die Baufront mit der entsprechenden Grenzstrecke der nachträglich ausgeschiedenen Bauparzelle nicht deckt, eine Nachtragszahlung oder eine Rückzahlung durchzuführen.

§ 15.

Die ständige Einleitung von Stalljauche oder von Fäkalien in die Hauskanäle ist nur unter Mitbenützung der Abwasserleitung (Schwemmsystem) im betreffenden Gebäude, deren fallweise Einleitung in Ermangelung einer Wasserleitung nur mit besonderer, jedesmal einzuholender Bewilligung des Gemeindevorstehers unter Einhaltung der gleichzeitig mit der Bewilligung festzusetzenden Bedingungen gestattet.

§ 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

486.

(3. 43.215/III.)

Bischelsdorf, Trennung der Ortsgemeinde und Konstituierung der zwei neuen Ortsgemeinden Bischelsdorf und Schachen.

Der Landtag beschließt:

I. Die Trennung der Ortsgemeinde Bischelsdorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf wird in der Art bewilligt, daß nach erfolgter Teilung der Katastralgemeinde Bischelsdorf der die Ortschaft Schachen umfassende Teil dieser Katastralgemeinde eine eigene Ortsgemeinde unter dem Namen Schachen zu bilden und der den Markt Bischelsdorf umfassende Teil dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen Bischelsdorf weiter zu bestehen hat.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Ortsgemeinden vorhandenen Vermögens der zu trennenden Ortsgemeinde Bischelsdorf und ihres Ortsarmenfondes hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkter staatlicher Steuer mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer im Gebiete der neuen Gemeinde nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß erst dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn seitens der staatlichen Finanzverwaltung die Teilung der dormaligen Katastralgemeinde Bischelsdorf in die neuen Katastralgemeinden Bischelsdorf und Schachen in einer solchen Art bewilligt worden sein wird, daß den den vorliegenden Trennungsansuchen zugrunde liegenden Beschlüssen des Gemeindeausschusses Bischelsdorf im wesentlichen Rechnung getragen erscheint.

487.

(3. 43.216/III.)

Abänderung des für die Verwendung des 14 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Graz aufgestellten Bauprogrammes.

Der Landtag beschließt:

Die Bedeckung des Kaufpreises für den vom Gemeinderate Graz in der Sitzung am 26. November 1906 beschlossenen Grundankauf im Betrage von 235.796 K aus den Mitteln des 14 Millionen Kronen-Anlehens der Landeshauptstadt Graz wird mit dem Beifügen genehmigt, daß hiezu die bei den bisher gemäß § 17 des Statutes der Kontrollskommission für das bezeichnete Anlehen bereits ausgeführten Bauten erzielten Ersparnisse und weiters über fallweise einzuholende Zustimmung der Kontrollskommission die bei den fernerhin gemäß dem in dem zitierten § 17 dieses Statutes aufgeführten Programme durchzuführenden Investitionen allfällig erübrigenden Beträge, hierunter in erster Linie die Ersparnisse bei dem mit 500.000 K für Grundablösungen anlässlich Vornahme von Umbauten nach dem Gesetze vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 52, vorgesehenen Kredite zu verwenden sind.

488.

(3. 43.217/I.)

Dr. Hans Eppinger, Profektor am allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhause in Graz, Erhöhung seiner Bezüge.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Profektor am allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhause in Graz, k. k. Hofrat Dr. Hans Eppinger, ad personam die Erhöhung seiner Bezüge auf das Ausmaß von

Gehalt	1.400 K
Quartiergeld	600 "

zusammen daher . . . 2.000 K

sowie den Anspruch auf Ruhegenüsse nach den für bleibend angestellte Landesbeamte bestehenden Pensions-Vorschriften, und zwar unter Zugrundelegung des Gehaltes per 1.400 K und des Quartiergeldes per 600 K sowie einer vor dem 1. Oktober 1907 zurückgelegten 10jährigen Dienstzeit gegen Nachzahlung des einmaligen 10%igen und der jährlichen 2-, beziehungsweise 3%igen Pensionsfondsbeiträge zuerkenen.

489.

(Z. 43.218/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Frist zum Beginne der Bauarbeiten für die mit dem Landtagsbeschlusse vom 24. November 1905 subventionierte Fortsetzungslinie der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz wird auf ein Jahr, das ist vom Ende des Jahres 1907 bis Ende des Jahres 1908 verlängert und gleichzeitig auch dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung erteilt, für den Fall als eine weitere Hinausschiebung des Termines für die Bauinangriffnahme sich als unbedingt notwendig erweisen sollte und darüber ein Landtagsbeschuß im Jahre 1908 nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte, auch noch eine weitere Fristverlängerung bis Ende des Jahres 1909 für diesen Baubeginn zu erteilen.

Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 264.

Fristverlängerung zum Beginne der Bauarbeiten für die Fortsetzungslinie der Lokalbahn Gleisdorf—Weiz.

490.

(Z. 242/praes.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Gröbming vom 26. März 1907, $\frac{U 29/7}{1}$ um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gustav Größwang wegen Ehrenbeleidigung wird Folge gegeben.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gustav Größwang wegen Ehrenbeleidigung.

491.

(Z. 243/praes.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Böcklabruck vom 9. September 1907, $\frac{U 842/7}{2}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ferdinand Hauttmann wegen Ehrenbeleidigung wird Folge gegeben.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Ferdinand Hauttmann wegen Ehrenbeleidigung.

492.

(Z. 244/praes.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Drahenburg vom 16. September 1907, $\frac{U 486/7}{2}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Franz Janfovič wegen Ehrenbeleidigung wird zugestimmt.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Franz Janfovič wegen Ehrenbeleidigung.

493.

(Z. 43.219/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses hinsichtlich der infolge Beschlusses des hohen Landtages vom 21. März 1907 durchgeführten Untersuchung über die Zustände in der Leitung der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und über die getroffenen Verfügungen wird zur Kenntnis genommen und dem Direktor Binder die Rücksicht des erhaltenen Vorschusses von 1.200 K gewährt.

Bericht, betreffend die Untersuchung über die Zustände in der Leitung der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof; Direktor Ernst Binder, Vorschußnachricht.

494.

(Z. 43.220/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, die Bestellung der im § 13 des neuen Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische vorgesehenen Kellerei-Inspektoren nur im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und nach Einholung des Gutachtens der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft vorzunehmen.

Anstellung der im neuen Weingesetze vorgesehenen staatlichen Kellerei-Inspektoren.

495.

(Z. 43.221/I.)

Der Landtag beschließt:

Über den Antrag der Abgeordneten Koskar und Genossen, Beilage Nr. 255, betreffend die Gewährung einer Notstandsunterstützung der durch Hochwasser schwer beschädigten

Notstandsunterstützung an die durch Hochwasser geschädigten Grundbesitzer in den Bezirken Luttenberg und Ober-Rattersburg.

Grundbesitzer im politischen Bezirke Luttenberg, Ober-Madersburg, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, die nötigen Erhebungen zu pflegen und im Einvernehmen mit der k. k. Regierung

I. den in den obgenannten Gemeinden geschädigten Grundbesitzern eine ausreichende Unterstützung zukommen zu lassen,

II. die erwähnten Gebrechen an dem Muredamm zu beseitigen und die Herstellung der nötigen Schutzdämme zu veranlassen.

496.

(3. 43.222/I.)

Hartberg Gleisdorf, Förderung des Eisenbahnprojektes.

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 389, 397, 443, 477, 485 und 420, um Förderung des Eisenbahnprojektes Hartberg—Gleisdorf, wird zur Ausarbeitung des Detailprojektes für die Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf ein Beitrag von 30% der Kosten desselben bewilligt in der Voraussetzung, daß der Staat 50% und die Interessenten 20% hiezu beitragen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß der Bau der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf ehemöglichst sichergestellt und durchgeführt wird.

497.

(3. 43.223/III.)

Weiz, Bezirksvertretung, betreffs Errichtung eines Landes-Siechenhauses in Weiz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 383, der Bezirksvertretung Weiz, um Errichtung eines Landes-Siechenhauses in Weiz, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im Rahmen des im Grunde des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1905 zu gewärtigenden Berichtes des Landes-Ausschlusses über die in Hinsicht auf Errichtung von Landes-Siechenhäusern eingelangten Petitionen zugefertigt.

498.

(3. 43.224/IV.)

Landes-Bürgereschullehrer Oswald Sakitsch, Personalzulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 465, des Oswald Sakitsch, Landesbürgereschullehrers in Gilli, um Gewährung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage von 600 K, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Falle der Rücksichtswürdigkeit mit der Verleihung einer nicht in die Pension einrechenbaren Personalzulage im Höchstaussmaße von 400 K vorzugehen.

499.

(3. 43.225/IV.)

Landes-Bürgereschullehrer Michael Kofot, Karl Freyberger und Karl Grill, Personalzulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 464, der Landesbürgereschullehrer Michael Kofot, Karl Freyberger und Karl Grill, um eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 600 K bis zur Erlangung eines Direktorpostens und Verleihung des Titels „Direktor“ oder „Direktor-Stellvertreter“, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Falle der Rücksichtswürdigkeit mit der Verleihung einer nicht in die Pension einrechenbaren Personalzulage im Höchstaussmaße von 400 K vorzugehen.

500.

(3. 43.226/IV.)

Alexander Prinzing, 3. Dienstalterszulage und zweite Gehaltsstufe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 349, des Alexander Prinzing, städtischen Lehrers in Graz, um gnadenweise Zuerkennung einer 3. Dienstalterszulage und um gnadenweise Anerkennung der 2. Gehaltsstufe für die Zeit von 29 Monaten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Berichterstattung überwiesen.

501.

(Z. 43.227/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 369, des Ludwig Harter, Mühlbesizers in Feldbach, um eine Subvention für geleistete Uferschutzbauten, wird an den Landes-Ausschuß zur Erhebung, Würdigung und Antragstellung in der nächsten Session verwiesen.

Ludwig Harter, Subvention für Uferschutzbauten.

502.

(Z. 43.228/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 345, der Marktgemeinde Montpreis, um Erhöhung der Subvention für die Wasserleitung, wird an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session verwiesen.

Montpreis, Subvention für die Wasserleitung.

503.

(Z. 43.229/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 346, der Eleonore Kornfeld, Bahnagentenswitwe, um Gewährung einer Gnadengabe auf Lebensdauer wird abgewiesen, nachdem Bittstellerin keine Ansprüche an das Land hat und bereits eine Unterstützung erhielt.

Eleonore Kornfeld, Gnadengabe.

504.

(Z. 43.230/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 399, des Bezirkes St. Gallen, um eine Beitragsleistung zu den besonderen Bezirksstraßenauslagen wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

Bezirk St. Gallen, Beitrag zu den besonderen Bezirksstraßen-Auslagen.

505.

(Z. 43.231/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 377, des Johann Pechany, Verwalters der Landes-Irrenanstalt in Schwanberg, um Gleichstellung mit den Beamten der Landes-Irrenanstalt Feldhof, beziehungsweise um Einreihung in die IX. Rangsklasse sowie um Anweisung der Bezüge dieser Rangsklasse, wird dem Landes-Ausschusse unter bester Befürwortung zur Erhebung und Antragstellung im nächsten Tagungsabschnitte zugewiesen.

Johann Pechany, Gleichstellung mit den Beamten der Landes-Irrenanstalt Feldhof, beziehungsweise um Einreihung in die IX. Rangsklasse.

506.

(Z. 43.232/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 403, der Landes-Irrenanstalts-Filiale der barmherzigen Brüder in Rainbach, um Erhöhung der Verpflegsgebühr, wird dem Landes-Ausschusse unter wärmster Befürwortung mit dem zugewiesen, Erhebungen zu pflegen und die begehrte Verpflegsgebührerhöhung ganz oder doch teilweise bereits mit 1. Jänner 1908 eintreten zu lassen.

Rainbach, Landes-Irrenanstalts-Filiale der barmherzigen Brüder, Erhöhung der Verpflegsgebühr.

507.

(Z. 43.233/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 456, der Hilfsbeamten der Landes-Irrenanstalt Feldhof bei Graz, um Regulierung ihrer Dienstbeziehungsweise Gehaltsverhältnisse wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Hilfsbeamte der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Regulierung der Dienstbeziehungsweise Gehaltsverhältnisse.